



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 13.10.2020)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adelt, Klaus (SPD)	
Förderrichtlinie für Luftfilteranlagen an Schulen	27
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Homeoffice in der bayerischen Staatsverwaltung	75
Arnold, Horst (SPD)	
Corona-Pandemie: Aktuelle Situation von Einrichtungen für besonders vulnerable Personengruppen	57
Aures, Inge (SPD)	
BayernHeim II.....	19
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beschäftigung von Gemeinderatsmitgliedern	5
Bergmüller, Franz (AfD)	
Inzidenzwert-Berechnung in Bayern	58
von Brunn, Florian (SPD)	
Pflege-Bonus in Bayern: Umsetzung und Ergebnisse	59
Busch, Michael (SPD)	
Organisations- und Personalentwicklung bei der Staatskanzlei	1
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Absenkung der Auslösewerte für die Lärmsanierung	20
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Auszahlung der kindbezogenen Förderung an Kindertagesstätten	52

*Ergänzende Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Christian Zwanziger

**Ergänzende Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Franz Bergmüller

***Ergänzende Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Gisela Sengl

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de - Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Dr. Cyron, Anne (AfD)	
Durchführung von PCR-Tests in Bayern.....	60
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Tools für Onlineunterricht.....	28
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aktivitäten des türkischen Geheimdienstes in Bayern	6
Duin, Albert (FDP)	
Weihnachtsmärkte	61
Fehlner, Martina (SPD)	
Elektrifizierung der Maintalbahn.....	21
Fischbach, Matthias (FDP)	
Personalien rund um die BayernCloud Schule	29
Flisek, Christian (SPD)	
Corona-Teststationen.....	62
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zukunft des Zentrums für Angewandte Energieforschung Bayern	42
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Biotopschutz von Streuobstwiesen	44
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einwegverpackungen reduzieren.....	7
Ganserer, Tessa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Operationen an intergeschlechtlichen Kindern	63
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aufstiegsmöglichkeiten von Grund- und Mittelschullehrkräften	30
Graupner, Richard (AfD)	
Unerlaubte Veröffentlichung von Tonaufnahmen auf einer Internetseite durch einen Journalisten	8
Güller, Harald (SPD)	
Wirecard	9
Hagen, Martin (FDP)	
Wirecard und Staatsregierung (2)	10
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Aktueller Stand der Planung für die Festung Marienberg und das Museum für Franken	39
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Corona-Management der Bayerischen Gesundheitsämter	64
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geburtshilfe-Förderprogramm Bayern	65
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Qualität in der Hochschulforschung und -lehre sichern	37

Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vogelschlag an Glas	45
Hiersemann, Alexandra (SPD)	
Quarantäne bei Pflegekräften in Münchner Kliniken.....	66
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Wirecard und Staatsregierung (3)	11
Karl, Annette (SPD)	
Umsetzung schnelles Internet für Schulen	40
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Nachfrageschätzung zur Reaktivierung der Steigerwaldbahn	22
Kohnen, Natascha (SPD)	
BayernHeim I.....	23
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
KFZ-Verwahrstelle der Münchener Polizei in der Thomas-Hauser-Straße 19	12
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Herstellung Bayerischer Orden und Medaillen	2
Körber, Sebastian (FDP)	
Corona-Pandemie: Bayern im bundesweiten Vergleich	67
Magerl, Roland (AfD)	
Datenschutz bei Maskenbefreiungstest	68
Maier, Christoph (AfD)	
Antideutscher Aufmarsch des „Café Konnex“ zum 30. Jahrestag der Deutschen Einheit in Memmingen	13
Mang, Ferdinand (AfD)	
Berechnung der Inzidenz-Werte in Bayern	69
Mannes, Gerd (AfD)	
Verhalten der Bayerischen Staatsregierung im Wirecard-Skandal.....	14
Markwort, Helmut (FDP)	
Wirecard und Staatsregierung (1)	3
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern	53
Müller, Ruth (SPD)	
Fördermittel für Infektionsschutz an bayerischen Schulen	31
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Austausch zwischen Bafin und Staatsanwaltschaft München I zu Wirecard AG	25
Rauscher, Doris (SPD)	
Jugendsozialarbeit an Schulen	54
Rinderspacher, Markus (SPD)	
500 Jahre Bauernversammlung	38

Ritter, Florian (SPD)	
Status QAnon für das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz	15
Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fragen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Wirecard AG und mit einschlägigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen	16
Sandt, Julika (FDP)	
Unterbringung von Frauen, die von nicht häuslicher Gewalt betroffen sind	55
Schiffers, Jan (AfD)	
Anzahl der Hospitalisierungen durch Corona	70
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Telefonzeiten in den Justizvollzugsanstalten	26
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Freiwillige Ausreise von geflüchteten Afghanen, Einfluss von Petitionsverfahren	17
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kokain im Polizeidienst	18
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gentechnik und Haltungsbedingungen im GQ Bayern	48
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Tatsächliche Ausgaben für das Bayerische Auslandsinstitut	4
Singer, Ulrich (AfD)	
Berater der Bayerischen Staatsregierung in der Coronakrise	71
Skutella, Christoph (FDP)	
Details zur bayerischen Wasserstrategie	46
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umsetzung der digitalen Baugenehmigung	24
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Krankenhauszukunftsfonds	72
Stachowitz, Diana (SPD)	
Umsetzung der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern vom 17.März 2020 (Az. M 1A/BS 4960/2020-M bi) „Vollzug des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) – Ausnahmegewilligung für Ausnahmen von der täglichen Höchst- arbeitszeit, den Ruhepausen und Ruhezeiten sowie der Sonn- und Feiertags- ruhe“	56
Stadler, Ralf (AfD)	
Haftung für Gesundheitsschäden von Schulkindern aufgrund von Coronamaßnahmen an Schulen	32
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausbringen unhygienisierter Schlachtabfälle in den Landkreisen Kelheim und Eichstätt.....	47
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Notbetreuung im Schuljahr 2020/2021	33

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Studie Windkraft im Wald	49
Taşdelen, Arif (SPD)	
Tarifbindung in Staatsbetrieben	41
Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einsatz von Team-Lehrkräften	34
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schule in Coronakrise – Brückenangebote	35
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geplante Einführung neuer PEFC-Standards zur Vermeidung von Kunststoffrückständen im Wald.....	50
Waldmann, Ruth (SPD)	
Ermittlung von Kontaktpersonen durch die Gesundheitsämter	73
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Operationen an intergeschlechtlichen Kindern II	74
Wild, Margit (SPD)	
Anrechnungsstunden für Systembetreuer	36
Winhart, Andreas (AfD)	
Gamswild auf der Vorwarnliste der „Roten Liste“	51
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Monitoring und laufende Überprüfung notwendiger Einschränkungen der Tourismusbranche aufgrund des Gesundheitsschutzes	43

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Michael Busch** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Referate (bzw. vergleichbare Organisationseinheiten) wurden in der Staatskanzlei seit dem Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder zusätzlich eingerichtet (bitte mit Angabe zum jeweiligen Zweck und zum jeweiligen Datum), wie hat sich die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Staatskanzlei, geordnet nach der Eingruppierung, seitdem (nach Köpfen und Arbeitskräften [AK] einschließlich der in die Staatskanzlei abgeordneten Beschäftigten) in den Referaten (bzw. vergleichbaren Organisationseinheiten) entwickelt und was sind jeweils die Gründe für diese Personalentwicklung (geordnet nach Sachgebieten bzw. Organisationseinheiten; sollte bei der zweiten Frage, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Erfassung zum Stichtag des Amtsantritts nicht möglich sein, sind die entsprechenden Ausgangszahlen zum 01.01.2018 anzugeben)?

Antwort der Staatskanzlei

Die Staatskanzlei unterstützt den Ministerpräsidenten bei der Bestimmung der Richtlinien seiner Politik. Ministerratssitzungen und Beschlüsse der Staatsregierung werden koordiniert, Anträge, Erklärungen und Entscheidungen des Ministerpräsidenten und der Staatsregierung vorbereitet. Weiter ist die Staatskanzlei zuständig für die Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen. Gerade in der gegenwärtigen Pandemie sind diese Koordinierungsaufgaben nur mit großem Einsatz aller Beteiligten in einem Kraftakt zu bewältigen.

Um auf sämtliche Herausforderungen angemessen reagieren zu können, wird der Geschäftsverteilungsplan der Staatskanzlei laufend den aktuellen Erfordernissen angepasst. So wurde jüngst ein „Koordinierungsstab Corona“ zur Bündelung der Aufgaben und Steigerung der Effizienz in der Pandemiebekämpfung als neue Abteilung mit entsprechenden Referaten eingerichtet. Dadurch ist gewährleistet, dass die Herausforderungen der Pandemie der dynamischen Entwicklung entsprechend mit der erforderlichen Fachexpertise zügig bewerkstelligt werden können. Ebenso war die Errichtung einer „Geschäftsstelle Ministerpräsidentenkonferenz“ zur Vorbereitung und Begleitung des bayerischen Vorsitzes der MPK notwendig. Durch Änderungen des Ressortzuschnitts der Staatsregierung wurden entsprechende Spiegelreferate für das neue Staatsministerium für Digitales sowie des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in der Staatskanzlei eingeführt. Zur Steigerung der Bürgernähe sind in der Staatskanzlei auch die „Eingabenstelle“ sowie „Bayern Direkt – Servicestelle der Staatsregierung“ jeweils als eigene Referate angesiedelt. Gerade in der gegenwärtigen Pandemie haben sich diese bewährt.

Die entsprechenden Veränderungen in der Stellensituation der Staatskanzlei (Zu- und Abgänge sowie Veränderung in der Wertigkeit) sind dem Stellenplan als Teil des Staatshaushaltes zu entnehmen.

2. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Materialien sind die Bayerischen Orden, Medaillen und Ehrenzeichen (Bayerische Verfassungsmedaille, Bayerischer Verdienstorden, Maximiliansorden, Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt, Auszeichnung für Rettung von Menschen) hergestellt, wo werden diese hergestellt und wie werden bei der Herstellung die sozial-ökologischen Aspekte berücksichtigt?

Antwort der Staatskanzlei

Die Bayerische Verfassungsmedaille wird vom Landtag verliehen. Fragen dazu können nur von dort beantwortet werden.

Der Bayerische Verdienstorden, der Bayerische Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst sowie das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern bestehen aus Silber, Emaille und Feingoldfarbe. Die Bayerische Rettungsmedaille wird aus Silber gefertigt.

Die Aufträge zur Herstellung der Orden und Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten werden im Rahmen von Vergabeverfahren vergeben. Nach dem Ergebnis des jeweils letzten Vergabeverfahrens werden der Bayerische Verdienstorden und die Bayerische Rettungsmedaille in München, der Bayerische Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst in Regensburg und das Ehrenzeichen des Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern in Pforzheim hergestellt. Die Auftragnehmer mussten bestätigen, dass sie bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen haben.

3. Abgeordneter **Helmut Markwort** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Inhalte das Gespräch am 20.11.2019 zwischen Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann, Vertretern von Wirecard und dem ehemaligen Polizeipräsidenten von Bayern Herrn Waldemar Kindler hatte (bitte hierbei auch Dauer des Gesprächs angeben sowie vollständiges Protokoll und Präsentation von Wirecard zur Verfügung stellen), wie Staatsminister Herrmann die seit langem bekannten öffentlichen Vorwürfe gegen Wirecard in diesem Gespräch thematisiert hat und welche Einschätzungen Herr Kindler in dem Gespräch geäußert hat?

Antwort der Staatskanzlei

Am 20.11.2019 fand zwischen 09:00 Uhr und 10:00 Uhr auf Vermittlung des ehemaligen Landespolizeipräsidenten Waldemar Kindler in der Staatskanzlei ein Gespräch von Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann mit Herrn Alexander von Koop (Finanzvorstand der Wirecard AG) sowie Herrn Burkhard Ley (ehem. Finanzvorstand der Wirecard AG) statt. Herr von Koop und Herr Ley stellten die Firma Wirecard als neues DAX-Unternehmen vor und erläuterten das Geschäftsmodell des Unternehmens. Eine Firmenpräsentation wurde nicht verteilt. Die kritische Berichterstattung rund um das Unternehmen wurde angesprochen, aber nicht vertieft. Konkrete Anliegen wurden nicht vorgebracht.

4. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viel der über den Nachtragshaushalt 2019/2020 in Kap. 02 03 Tit. 540 58 und Kap. 02 03 Tit. 684 58 für die Gründung einer Stiftung zur Förderung des europäischen und internationalen Schüler- und Jugendaustausches („Bayerisches Auslandsinstitut“) eingestellten 5.739.500 Euro bis Oktober 2020 tatsächlich ausgegeben wurden (bitte um Aufschlüsselung nach Ausgaben und Verwendungszweck)?

Antwort der Staatskanzlei

Von den im Nachtragshaushalt 2019/2020 eingestellten Mitteln wurden bisher keine Ausgaben getätigt. Hintergrund ist, dass der Gründungsprozess mit dem Auftreten der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 nicht wie geplant aufgenommen werden konnte. Die Förderung des Jugendaustauschs bleibt aus Sicht der Staatsregierung auch gerade mit Blick auf die Zeit nach Corona selbstverständlich ein wichtiges Ziel, das weiterbetrieben wird.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

5. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welches Ziel verfolgt Art. 31 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) nach Meinung der Staatsregierung, wer entscheidet darüber, was als „überwiegend körperliche Arbeit“ gilt und wie ist es zu rechtfertigen, dass ein gemeindlicher Mitarbeiter am Bauhof („überwiegend körperliche Arbeit“) gegenüber einer Mitarbeiterin im Kindergarten (in diesem Beispiel als „nicht überwiegend körperliche Arbeit“ eingruppiert), bezüglich der Möglichkeit ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied nach Art. 31 Abs. 3 Satz 2 GO zu sein, ungleich behandelt wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

a) Ziel des Art. 31 Abs. 3 Satz 2 GO:

Art. 31 Abs. 3 Satz 2 GO beruht auf der Ermächtigungsgrundlage des Art. 137 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Danach kann die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten, freiwilligen Soldaten auf Zeit und Richtern im Bund, in den Ländern und den Gemeinden gesetzlich beschränkt werden.

Diese Regelung dient der Vermeidung möglicher Interessenkollisionen, die durch ein Nebeneinander von beruflicher Tätigkeit in der Gemeindeverwaltung einerseits und ehrenamtlicher Tätigkeit in dem für die Überwachung der Gemeindeverwaltung zuständigen Gemeinderat andererseits entstehen können.

Ein gesetzlicher Ausschluss von Arbeitern ist nach Art. 137 Abs. 1 GG jedoch nicht zulässig, weil mögliche Interessenkollisionen hier regelmäßig im Einzelfall im Rahmen der allgemeinen Ausschlussregelung bei Befangenheit (vgl. Art. 49 GO) vermieden werden können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. April 1978 – 2 BvR 1108/77). Nachdem die früher übliche Differenzierung zwischen Angestellten und Arbeitern durch Erlass des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) zugunsten eines einheitlichen Beschäftigtenbegriffs entfallen war, wurde Art. 31 Abs. 3 GO zum 1. März 2012 redaktionell angepasst. Der früher verwendete Begriff „Angestellter“ wurde durch „Arbeitnehmer“ ersetzt. Gleichzeitig wurde der jetzige Satz 2 neu eingefügt, um unter Einhaltung der Vorgabe des Art. 137 Abs. 1 GG sicherzustellen, dass Arbeiter im früheren Sinn auch weiterhin ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied sein können (vgl. § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Februar 2012, GVBl. S. 30, Drs 16/9081, S. 8 und S. 17).

b) Wer entscheidet darüber, was als „überwiegend körperliche Arbeit“ gilt?

Die Entscheidung, ob ein Amtshindernis gem. Art. 31 Abs. 3 GO vorliegt, ist einfallbezogen zu treffen und obliegt dem örtlichen Wahlausschuss, nach Beendigung der Amtszeit des Wahlausschusses dem Gemeinderat (Art. 48 Abs. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG).

c) Wie ist es zu rechtfertigen, dass ein gemeindlicher Mitarbeiter am Bauhof anders behandelt wird als eine Mitarbeiterin im Kindergarten?

Der Wahlausschuss bzw. der Gemeinderat hat unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob ein Amtshindernis nach Art. 31 Abs. 3 GO vorliegt. Dabei muss das zuständige Organ nach der Funktion und konkreten Aufgabenzuweisung des jeweiligen Arbeitnehmers bzw. der jeweiligen Arbeitnehmerin entscheiden, ob eine überwiegend körperliche Tätigkeit vorliegt oder nicht. Führt die Prüfung zum Ergebnis, dass überwiegend körperliche Tätigkeiten verrichtet werden, besteht keine Möglichkeit zum Ausschluss von einer ehrenamtlichen Gemeinderatstätigkeit.

6. Abgeordnete
Gülseren Demirel
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Informationen liegen der Staatsregierung zu Medieninformationen vor, nach denen ein pensionierter Mitarbeiter des türkischen Geheimdienstes MIT in Österreich einen Anschlag auf die kurdischstämmige Wissenschaftlerin Berivan Aslan geplant haben soll, droh(t)en Personen in Bayern auch mögliche Anschläge und wie möchte die Staatsregierung für die Sicherheit der Betroffenen sorgen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es liegen keine über die Medienberichterstattung hinausgehenden Informationen vor.

Auch zu möglichen Gefährdungssachverhalten durch den türkischen Geheimdienst MIT in Bayern liegen dem Landesamt für Verfassungsschutz keine Erkenntnisse vor.

7. Abgeordnete
Barbara Fuchs
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, unter welchen Voraussetzungen sieht die Staatsregierung eine Möglichkeit, dass Kommunen im Rahmen des Kommunalabgabengesetzes Steuererhebungen auf Einwegverpackungen einführen können, wie bewertet die Staatsregierung diese Möglichkeit und welche anderen Maßnahmen ergreift die Staatsregierung um die Menge an Einwegverpackungen in Bayern zu reduzieren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Mit Urteil vom 7. Mai 1998 (Az. 2 BvR 1991-95 u. 2004-95) hatte das Bundesverfassungsgericht zur Zulässigkeit kommunaler Verpackungssteuern entschieden, dass dem Bundesgesetzgeber durch Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 Grundgesetz (GG) eine Zuständigkeit zur umfassenden Regelung des Rechts der Abfallwirtschaft eingeräumt werde. Eine steuerrechtliche Regelung, die Lenkungswirkungen in einem nicht steuerlichen Kompetenzbereich entfalte, setze zwar keine zur Steuergesetzgebungskompetenz hinzutretende Sachkompetenz voraus. Der Gesetzgeber dürfe aber aufgrund einer Steuerkompetenz nur insoweit lenkend in den Kompetenzbereich eines Sachgesetzgebers übergreifen, als die Lenkung weder der Gesamtkonzeption der sachlichen Regelung noch konkreten Einzelregelungen zuwiderlaufe (kein Widerspruch der steuerrechtlichen Regelungen zu den vom zuständigen Sachgesetzgeber getroffenen Regelungen). Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts widersprechen kommunale Verpackungssteuern den bundesrechtlich festgelegten Regelungen zur Verpackungsabfallentsorgung bzw. Verpackungsabfallvermeidung.

Der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts lag das Verpackungsabfallentsorgungssystem zugrunde, wie es in der damals geltenden Verpackungsverordnung festgelegt worden war. Dieses Entsorgungssystem ist nach Einschätzung des fachlich zuständigen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) durch das am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Verpackungsgesetz nicht grundsätzlich in Frage gestellt, sondern fortgeführt und in einigen Punkten präzisiert und weiterentwickelt worden. Aus diesem Grund ist derzeit nicht absehbar, dass das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Frage der Zulässigkeit einer kommunalen Verpackungssteuer zu einer anderen Einschätzung kommen würde.

Die EU hat mit der Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt die Weichen richtig gestellt. Bayern begrüßt diese Richtlinie ausdrücklich und hat den Bund aufgefordert, die Richtlinie schnellstmöglich in nationales Recht umzusetzen und dabei auch die Ausweitung auf andere als die in der Richtlinie genannten Einwegzeugnisse zu prüfen. Darüber hinaus haben wir den Bund über eine erfolgreiche Bundesratsinitiative dazu aufgefordert, konkrete Inverkehrbringungsverbote von Einweg-Kunststofftragetaschen vorzusehen. Entsprechende Rechtsetzungsverfahren laufen bereits.

Der Staatsregierung ist speziell die Reduzierung von unnötigen Kunststoffabfällen ein sehr wichtiges Anliegen. Zur Stärkung von Aktivitäten zur Vermeidung und zur Verwertung (Recycling) von Abfällen aus Kunststoff hat sich der Ministerrat bereits am 31. Juli 2018 und am 14. Januar 2019 für ein „Maßnahmenpaket zur Reduzierung unnötiger Kunststoffabfälle“ – <http://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-31-juli-2018/?seite=1617> und <http://www.bayern.de/bericht-aus-der->

[kabinettsitzung-vom-14-januar-2019/?seite=1617](#) – ausgesprochen. Das Maßnahmenpaket beinhaltet u. a. eine gemeinsame Initiative mit der Wirtschaft zur Verringerung von Kunststoffeinträgen in die Umwelt, eine Ausweitung der Forschung zu Mikroplastik, z. B. in Gewässerorganismen, und zu abbaubaren Biokunststoffen, eine qualitative und quantitative Weiterentwicklung des Recyclings sowie Beratung und Unterstützung von Kommunen zur Vermeidung von Kunststoffabfällen.

In diesem Zusammenhang führte das StMUV auch einen Runden Tisch mit den Handelsunternehmen und -verbänden ein, um die Thematik Verpackungen im Handel in den Fokus zu rücken. Dabei wird u. a. über die Themen „Abfüllen von Produkten in wiederverwendbare Behältnisse“, „Anti-Littering“, und „Gestaltung von Verpackungen“ diskutiert, um Maßnahmen und Möglichkeiten zur Reduzierung von Kunststoffabfällen zu schaffen.

8. Abgeordneter **Richard Graupner** (AfD) Vor dem Hintergrund eines Berichts der Allgäuer Zeitung vom 15.09.2020, wonach ein Journalist, wohnhaft im Ostallgäu, unerlaubt Tonaufnahmen auf einer Internetseite veröffentlichte und daher wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes in erster Instanz verurteilt wurde, frage ich die Staatsregierung, auf welcher Internetseite die Tonaufnahmen veröffentlicht wurden, an welchem Tag die Tat erfolgte und ob die Tat in der Polizeilichen Kriminalstatistik als politisch links motivierte Tat erfasst wurde?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die besagte Tonaufnahme wurde am 22. Oktober 2019 angefertigt. Die akustische Veröffentlichung wurde am 15. November 2019 auf der Internetseite <https://www.allgaeu-rechtsaussen.de> festgestellt. Die Tat wurde als politisch motivierte Straftat im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) erfasst und dort dem Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität–links zugeordnet.

Allgemein darf darauf hingewiesen werden, dass die Zuordnung zu einem Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität im bundesweit einheitlichen KPM-D-PMK erfolgt und nicht in der Polizeilichen Kriminalstatistik.

9. Abgeordneter **Harald Güller** (SPD)
- Zu meiner am 17.08.2020 im Zusammenhang mit der „Wirecard-Affäre“ eingereichten Schriftlichen Anfrage „Vollzug des Geldwäschegesetzes in der Zuständigkeit des Freistaates Bayern“ erfolgte schlussendlich am 9. Oktober 2020 die Antwort der Staatsregierung, in der bei der Beantwortung meiner Frage unter 7. (Anfrage der Regierung von Niederbayern bei der BaFin, mehrfachen Erinnerungen der Regierung von Niederbayern bei der BaFin, Meldung der BaFin bei der Regierung von Niederbayern und Anregung beim Bundesministerium für Finanzen (BMF) nachzufragen, sowie Mitteilung der Regierung von Niederbayern gegenüber dem Staatsministerium, dass die Wirecard AG nicht der Aufsicht der Regierung von Niederbayern unterliegt) jeweils keine Termine genannt wurden, frage ich die Staatsregierung hinsichtlich der in der Antwort genannten Kontakte, an welchem Datum fanden die Kontakte statt, wer waren jeweils Initiatoren bzw. Teilnehmer und welche Sachverhalte wurden jeweils thematisiert?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

„In Beantwortung der Anfrage teilen wir folgende Daten mit:

Nr.	Beteiligte Parteien	Datum		Thema
1	Reg. Niederbayern – BaFin	25.02.2020		Die Regierung von Niederbayern wandte sich aufgrund einer Anfrage betr. der Wirecard AG zur Vermeidung etwaiger Zuständigkeitsüberschneidungen bzgl. der Aufsichtszuständigkeit an die BaFin und bat um abschließende Einschätzung zur Einordnung dieses Unternehmens als Finanzunternehmen i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 6 Geldwäschegesetz (GwG) i. V. m. § 1 Abs. 24 S. 1 Nr. 1 GwG
2	Reg. Niederbayern – BaFin	27.04.2020		Nachfrage der Regierung von Niederbayern bei der BaFin zur Einstufung der Wirecard AG
3	Reg. Niederbayern – BaFin	07.05.2020		Weitere Nachfrage der Regierung von Niederbayern bei der BaFin zur Einstufung der Wirecard AG
4	BaFin – Reg. Niederbayern	27.05.2020		Telefonische Rückmeldung der BaFin i. S. Wirecard AG. Die BaFin regt ggf. Rückfrage beim Bundesministerium für Finanzen (BMF) an

5	BaFin – Reg. Niederbayern	22.06.2020		BaFin übersendet an die Reg. Niederbayern eine kursorische Übersicht über „Lizenznehmer/mögliche GW-Verpflichtete Wirecard AG-Konzern“, im Detail ohne nähere Begründung aufgeführt: „Wirecard AG – Finanzunternehmen i. S. d § 1 Abs. 24 GwG und damit GwG-Verpflichtete – Aufsichtsbehörde derzeit: Regierung Niederbayern“. Die BaFin stuft folglich die Wirecard AG als Finanzunternehmen ein
6	Reg. Niederbayern – StMI	23.06.2020		Die Regierung von Niederbayern teilt dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) mit, dass sie mit der Wirecard AG befasst sei. Das StMI bittet daraufhin um Übermittlung des bis zu diesem Zeitpunkt stattgefundenen Schriftverkehrs. Die Reg. Niederbayern übersendet daraufhin ihren Vorgang aus der eAkte zur Wirecard AG an das StMI
7	StMI – Reg. Niederbayern	24.06.2020		Das StMI bittet die Regierung von Niederbayern um Vorlage einer Führungsinformation, unter anderem betreffend einer Verpflichteteigenschaft der Wirecard AG i. S. d. GwG
8	Reg. Niederbayern – StMI	25.06.2020		Anregung der Regierung von Niederbayern an das StMI, das BMF hinsichtlich einer Bewertung der Wirecard AG zu kontaktieren
9	Reg. Niederbayern – StMI	25.06.2020		Anruf der Regierung von Niederbayern beim StMI mit der Bitte um Verlängerung der Frist für Vorlage Führungsinformation
10	BMF, BaFin, StMI	25.06.2020		Das BMF teilt mit, dass es sich um eine Tatsachenentscheidung der Regierung von Niederbayern handelt, ob die Wirecard AG der Aufsicht der Regierung von Niederbayern unterliegt
11	StMI – Reg. Niederbayern	25.06.2020,		Ergebnismitteilung der TSK an die Regierung von Niederbayern

12	Reg. Niederbayern – StMI	25.06.2020		Nach Prüfung der Daten zur Wirecard AG (Einsichtnahme in das HRG, in die notariell beglaubigte Satzung der AG, den Geschäftsbericht 2018, den Halbjahresbericht 2019) teilt die Regierung von Niederbayern mit, dass die Wirecard AG nicht der Aufsicht der Regierung von Niederbayern unterfällt
----	-----------------------------	------------	--	--

10. Abgeordneter
Martin Hagen
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wer ihres Wissens nach der „vertrauenswürdige Beamte“ (SZ, 05.10.2020, Regionalteil, Seite 9) ist, der laut Herrn Kindler auf ihn zugekommen ist, um einen Termin mit der Staatskanzlei zu arrangieren (bitte Ministerium oder Behörde nennen, wo der Beamte beschäftigt ist), in welcher Form andere Ministerien vorab bzw. im Nachgang des Gesprächs vom 20.11.2020 zwischen Vertretern von Wirecard, Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann und dem ehemaligen Polizeipräsidenten von Bayern Herrn Waldemar Kindler informiert wurden und welche Angebote von den Gesprächsteilnehmern bei diesem Treffen oder im Nachgang gemacht wurden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der in der Fragestellung beschriebene Artikel der Süddeutschen Zeitung wurde vom Fragesteller unrichtig zitiert. Im Artikel wird ausgeführt, Herr Kindler habe mitgeteilt, „Wirecard sei über ‚einen vertrauenswürdigen Bekannten‘ auf ihn zugekommen“.

Es kann daher nicht unterstellt werden, dass hier ein Beamter gemeint ist.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) wurde im Vorfeld des Termins um Zulieferung von Informationen zur Wirecard AG gebeten. Im Nachgang des Termins wurden auf Bitten von Wirecard Kontaktdaten des Ministerbüros des StMWi übermittelt.

11. Abgeordneter
**Dr. Helmut
Kaltenhauser**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, ob ihres Wissens der ehemalige Polizeipräsident von Bayern Waldemar Kindler mit der Wirecard AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften einen Honorar- oder Beratervertrag hatte (bitte gegebenenfalls Zeitpunkt der Kenntnisnahme angeben), ob aufgrund des Engagements Kindlers, zum Beispiel aufgrund dessen beruflichen Hintergrunds, nach Ansicht der Staatsregierung beim Treffen in der Staatskanzlei am 20. November 2019 eine Genehmigung eingeholt werden musste und welche Themen bei weiteren Treffen zwischen Herrn Kindler und Vertretern der Staatsregierung ab der 17. Legislaturperiode bis heute jeweils besprochen wurden (bitte hierbei jeweils auch die Teilnehmer und das Datum angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

zur 1. Teilfrage:

Für Ruhestandsbeamte besteht nach § 41 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) i. V. m. Art. 86 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) eine Anzeigepflicht für Erwerbstätigkeiten oder sonstige Beschäftigungen lediglich bis zum Ablauf von drei Jahren nach Eintritt in den Ruhestand. Die Anzeigepflicht umfasst dabei gemäß § 41 BeamtStG i. V. m. Art. 86 Abs. 1 Satz 1 BayBG Tätigkeiten, die mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt in den Ruhestand im Zusammenhang stehen und durch die dienstlichen Interessen beeinträchtigt werden können. Entsprechende Erwerbstätigkeiten oder sonstige Beschäftigungen bedürfen keiner Genehmigung, sind aber gemäß § 41 BeamtStG zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Der ehemalige Landespolizeipräsident Waldemar Kindler ist zum 1. Juli 2013 in den Ruhestand getreten, seine Anzeigepflicht endete mit Ablauf des 30. Juni 2016. In diesem Zeitraum hat Herr Kindler keine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung für die Wirecard AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften angezeigt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) hat auch außerhalb dieser Anzeigepflicht keine Informationen zu Honorar- oder Beraterverträgen des Herrn Kindler mit der Wirecard AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften erlangt. Ob andere Ressorts entsprechende Kenntnisse hatten, konnte aufgrund der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Frist nicht in Erfahrung gebracht werden.

zur 2. Teilfrage:

Aufgrund der unter 1. dargestellten Rechtslage unterlagen Tätigkeiten des Herrn Waldemar Kindler im Zusammenhang mit dem Treffen in der Staatskanzlei am 20. November 2019 keiner Anzeige- oder Genehmigungspflicht.

zur 3. Teilfrage:

Vorbemerkung:

Im StMI erfolgte für den Zeitraum ab September 2013 eine Recherche auf Basis der im Staatssekretärbüro und Ministerbüro geführten elektronischen Kalender anhand

des Suchbegriffs „Kindler“. Etwaige zufällige Begegnungen zwischen Staatssekretär Gerhard Eck bzw. Staatsminister Joachim Herrmann und Herrn Waldemar Kindler insbesondere bei größeren Veranstaltungen oder bei Veranstaltungen Dritter würden daher keine Recherchetreffer ergeben.

Demnach fanden folgende Treffen bzw. Telefonkontakte mit Herrn Waldemar Kindler statt:

Staatssekretär Gerhard Eck

- Am **26. November 2013** nahm Herr Waldemar Kindler an der Landesvorstandssitzung des Arbeitskreises Polizei und Innere Sicherheit der CSU unter Leitung des Staatssekretärs Gerhard Eck teil.
- Am **10. Juli 2017** hielt Staatssekretär Gerhard Eck einen Vortrag zum Thema „Bayerische Schwerpunkte der Sicherheit von morgen“ beim 6. Gemeinsamen Sicherheitstag des Bundesverbands der Sicherheitswirtschaft (BDSW) und dem Bayerischen Verband für Sicherheit in der Wirtschaft (BVSU), der von Herrn Waldemar Kindler moderiert wurde. Weitere Redner waren (jeweils mit damaliger Funktion) MdB Stefan Mayer, Dr. rer. pol. Christof Prechtel (stv. Hauptgeschäftsführer der vbw), Landespolizeipräsident Prof. Dr. Wilhelm Schmidbauer, Christian Schaaf (Geschäftsführer Corporate Trust), Constantin Schreiber, Bundesminister Dr. Thomas de Maizière, Gregor Lehnert (Präsident des Bundesverbands der Sicherheitswirtschaft BDSW). Über weitere Teilnehmer liegen keine Informationen vor.

Staatsminister Joachim Herrmann

- Am **24. September 2014**, 11:45 bis 12:15 Uhr, und am **22. Dezember 2014**, 13:15 bis 13:45 Uhr, führte Staatsminister Joachim Herrmann zwei dienstliche Telefonate zu Polizeithemen mit Herrn Waldemar Kindler.
- Am **02. März 2015** war Staatsminister Joachim Herrmann bei einem Abendessen in der Gaststätte „Bogenhauser Hof“, zu dem Herr Waldemar Kindler eingeladen hatte.
- Bei gemeinsamen Abendessen in der Gaststätte „Zum Franziskaner“ am **30. Mai 2017** und am **12. Juli 2017** hat Staatsminister Joachim Herrmann mit Herrn Waldemar Kindler allgemein über die sicherheitspolitische Lage, insbesondere aus polizeilicher Sicht, gesprochen.

Zu Treffen zwischen Herrn Kindler und weiteren Vertretern der Staatsregierung ab der 17. Legislaturperiode bis heute konnten aufgrund der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Frist keine weiteren Informationen eingeholt werden.

12. Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die Kosten einer Verlegung der KFZ-Verwahrstelle des Polizeipräsidiums München, wie viel Zeit würde eine Verlegung der KFZ-Verwahrstelle ab dem Moment der Entscheidung für einen Alternativstandort in Anspruch nehmen und welche Anforderungen an einen Standort bringt die KFZ-Verwahrstelle mit sich (bitte mit Angabe zu erforderlicher maximaler Stellplatzfläche, Erreichbarkeit und ÖPNV-Anbindung, erforderliche Bauhöhe bei Stapelung der Stellplatzfläche)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Planung der DB Netz AG sah bislang die Überbauung des Areals der KFZ-Verwahrstelle des Polizeipräsidiums München mittels einer Eisenbahnüberführung vor. Dass gegen diese Lösung ggfs. Bedenken bestehen, ist dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erst seit Oktober 2020 bekannt. Dementsprechend bestand bislang nicht die Notwendigkeit, die Verlagerung der KFZ-Verwahrstelle des Polizeipräsidiums München auf ein anderes Grundstück zu prüfen.

Die bayerische Polizei wehrt sich grundsätzlich nicht einer Verlegung dieser Dienststelle unter der Voraussetzung, dass ein adäquates, für die Bürger gut erreichbares Ersatzgrundstück gefunden wird. Ein Verzicht auf das staatseigene Grundstück an der Thomas-Hauser-Straße könnte allerdings erst erfolgen, sobald eine geeignete Ersatzliegenschaft zur Verfügung steht und die dortige Nutzung aufgenommen werden kann.

Daher können zu den Kosten, zum zeitlichen Vorlauf und den notwendigen Anforderungen an eine Ersatzliegenschaft zur Verlagerung der KFZ-Verwahrstelle im gegenwärtigen Stadium noch keine Aussagen getroffen werden.

13. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD)
- Vor dem Hintergrund einer „Fahrraddemo“ unter dem Motto „Kein Kommunismus ist auch keine Lösung“ des linksradikalen „Café Konnex“ am Platz der Deutschen Einheit in Memmingen zum 30. Jahrestag der Wiedervereinigung am Samstag, den 3. Oktober 2020, frage ich die Staatsregierung, ob es bei der Veranstaltung zu Verstößen gegen die Rechtsordnung kam, ob Personen aus dem extremistischen Spektrum an der Veranstaltung teilnahmen und wie die Staatsregierung die Tatsache bewertet, dass Linksradikale am Tag der Deutschen Einheit unter dem Motto „Kein Kommunismus ist auch keine Lösung“ die unzähligen Opfer der kommunistischen Terrorherrschaft auf deutschem Boden verunglimpfen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der bayerischen Polizei sind keine Rechtsverstöße im Zusammenhang mit der hier gegenständlichen Versammlung bekannt geworden.

Die angefragte Einrichtung unterliegt nicht dem Beobachtungsauftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV). Im BayLfV findet jenseits des Beobachtungsauftrags keine systematische Datenerhebung statt.

Über eine Veranstaltungsbeteiligung von Linksextremisten liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Der Staatsregierung obliegt es nicht, politische Einschätzungen des Fragestellers zu bewerten.

14. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, anhand welcher Entscheidungsgrundlage verneinte die Staatsregierung die Zuständigkeit der Bezirksregierung Niederbayern als zuständige (Geldwäsche-) Aufsichtsbehörde für die Wirecard AG, wer konkret (Nachname, Name, Position) in der Staatsregierung verneinte die Zuständigkeit der Bezirksregierung Niederbayern als zuständige (Geldwäsche-) Aufsichtsbehörde für die Wirecard AG und wie bewertet die Staatsregierung die Medienberichte über die Sondersitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 01.09.2020, dass die Staatsanwaltschaft München zwei „sehr werthaltige“ Meldungen seitens der Financial Intelligence Unit (FIU) der deutschen Zollbehörde von Anfang 2019 an das Landeskriminalamt Bayern über „merkwürdige Finanztransaktionen“ der Wirecard AG nicht weiterverfolgte?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zu 1.1.:

Die Zuständigkeiten in Bezug auf die Geldwäscheaufsicht ergeben sich aus § 50 Geldwäschegesetz (GwG). Die Regierung von Niederbayern ist lediglich zuständige Aufsichtsbehörde für die § 50 Nr. 9 GwG unterfallenden Verpflichteten im Bereich der Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern, § 8a Satz 1 ZustV. Sie ist damit auch für „Finanzunternehmen“ i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG i. V. m. § 1 Abs. 24 Satz 1 GwG zuständig. Maßgeblich ist die Legaldefinition in § 1 Abs. 24 Satz 1 GwG. Die Haupttätigkeit der Wirecard AG besteht nicht darin, Beteiligungen zu erwerben, zu halten oder zu veräußern.

Ausweislich der Eintragung im Handelsregister (Stand letzter Eintrag 1. Juli 2020) ist Hauptgegenstand der Wirecard AG „Entwicklung, Betrieb und Vermarktung von Informationsdienstleistungen (insbesondere unter Nutzung von elektronischen Medien). Ferner Entwicklung, Konzipierung und Realisierung von technischen Anwendungen, Dienstleistungen und Projektvorhaben im Bereich Zahlungssysteme sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, einschließlich Erwerb und Vergabe von Lizenzen im Finanzdienstleistungsbereich“. Der eingetragene Unternehmensgegenstand stimmt mit § 2 Abs. 1 der Satzung der Wirecard AG (Stand 18. Juni 2019 laut notarieller Bescheinigung vom 1. Juli 2019) überein. § 2 Abs. 2 der Satzung nennt zudem den Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an operativ tätigen Unternehmen. Dies ist jedoch nicht als Haupttätigkeit dargestellt und ergibt sich auch nicht aus dem Handelsregister.

Daher handelt es sich bei der Wirecard AG nicht um ein Finanzunternehmen nach § 1 Abs. 24 Satz 1 Nr. 1 GwG und damit nicht um eine Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG. Eine Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern über die Wirecard AG bestand mithin nicht.

Zu 1.2.:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1.1. Bezug genommen.

Die Regierung von Niederbayern (Sachgebiet 10) ist zuständige Aufsichtsbehörde für die § 50 Nr. 9 GwG unterfallenden Verpflichteten im Bereich der Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern, § 8a Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV).

Zu 1.3.:

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration kommentiert keine Medienberichte über Ausschusssitzungen des Deutschen Bundestages.

Das Staatsministerium der Justiz hat – auf der Grundlage der nach Auskunft der bayerischen Staatsanwaltschaften dort mit den vorhandenen Recherchemöglichkeiten feststellbaren Vorgänge – bereits Anfragen aus dem parlamentarischen Raum zu Geldwäscheverdachtsmeldungen beantwortet und dabei insbesondere folgende Informationen gegeben:

Siehe Anlage*

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

15. Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD)
- Vor dem Hintergrund des Tweets des Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration¹ frage ich die Staatsregierung, welchen Beobachtungsstatus hat der verschwörungsideologisch ausgerichtete Kult „QAnon“ aktuell für das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) (Beobachtungsobjekt, Prüfobjekt, kein Beobachtungsobjekt), bei welchen bereits vorher beobachteten Personenzusammenschlüssen und Einzelpersonen, bei denen wegen extremistischer Bestrebungen der Beobachtungsauftrag des LfV eröffnet war, erfolgten Bezüge zu „QAnon“ und wie bewertet die Staatsregierung vor dem Hintergrund der Auseinandersetzungen am Reichstag und vor der russischen Botschaft (29. August 2020), bei denen auch von „QAnon“-Anhängern ein Eingreifen von Putin und Trump gegen die demokratisch legitimierte Regierung erhofft wurde, das Verhältnis von „QAnon“-Anhängern zur freiheitlich demokratischen Grundordnung?

Antwort des Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration

Gegenstand des Beobachtungsauftrags des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) sind gem. Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind. Bestrebungen können von Personenzusammenschlüssen oder Einzelpersonen ausgehen.

Verschwörungstheorien wie QAnon sind per se kein Beobachtungsobjekt des BayLfV.

Dem BayLfV liegen derzeit auch keine Erkenntnisse zu organisierten extremistischen Strukturen einer QAnon-Anhängerschaft in Bayern vor. Die Anhängerschaft der Verschwörungstheorie ist deshalb ebenfalls kein Beobachtungsobjekt des BayLfV.

Das BayLfV beobachtet im Zusammenhang mit QAnon aber, inwieweit diese Verschwörungstheorie von Rechtsextremisten und Reichsbürgern grundsätzlich aufgegriffen und diskutiert wird, wie die antisemitischen Bezüge der Theorie gedeutet werden und wie einzelne Extremisten aktiv versuchen, mit Hilfe der Verschwörungstheorie an ein neues Milieu heranzutreten, um so ihr Personenpotenzial zu vergrößern.

Bezüge zu QAnon sind dem BayLfV in Einzelfällen aus der Auswertung der Phänomenbereiche Reichsbürger, Selbstverwalter und Rechtsextremismus bekannt geworden.

So wird QAnon beispielsweise regelmäßig durch einen Reichsbürger der Gruppierung „Staatenlos.info – Comedian e. V.“ in seinen Videos auf dem YouTube Kanal

¹ <https://twitter.com/BayStMI/status/1313825783341871104?s=20>

„Staatenlos.info – Comedian 3“ thematisiert. Die Reichsbürger-Gruppierung initiierte in der jüngeren Vergangenheit auch mehrere Veranstaltungen in Bayern. Es ist demnach davon auszugehen, dass sich auch bayerische Reichsbürgeranhänger mit dieser Verschwörungstheorie befassen, diese in ihre Weltsicht integrieren sowie entsprechende Links im Internet weiterverbreiten.

Auch das Compact-Magazin, das vom Bundesamt für Verfassungsschutz als Beobachtungsobjekt (Verdachtsfall) bearbeitet wird, thematisiert QAnon.

Sofern sich die Fragestellung auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen bezieht, ist diese nicht statthaft. Unter Berücksichtigung der dem parlamentarischen Fragerecht durch das grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) kommt insoweit eine Beantwortung der Frage nicht in Betracht, da ein überwiegendes Informationsinteresse weder dargelegt noch erkennbar ist.

16. Abgeordneter
Dr. Martin Runge
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, an welchem Tag wurde die an Ministerpräsident Dr. Markus Söder, Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich und Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann mit Mail vom 22. Juli 2020 übermittelte Information, Markus Braun, langjähriger Vorstandsvorsitzender der Wirecard AG, und ein weiterer im Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Wirecard AG Beschuldigter würden über weitere Identitäten (sog. echte/falsche Identitäten – darunter ist zu verstehen, dass es sich bei Dokumenten wie etwa Reisepass, Führerschein oder Geburtsurkunde um authentische Originaldokumente handelt. Diese hoheitlichen Originaldokumente werden beispielsweise nach dem Tod des rechtmäßigen Inhabers neu, einerseits mit dem Namen des verstorbenen Inhabers, andererseits aber mit Bild, Fingerabdruck und biometrischen Daten des „neuen“ Inhabers ausgestellt) verfügen und Zugriff haben auf Konten in Singapur mit Guthaben in zweistelliger Millionenhöhe, von der Staatsregierung weitergeleitet an die Staatsanwaltschaft München I, bei der das Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Wirecard AG geführt wurde und wird, wie häufig befasste man sich seit der ersten Veröffentlichung der Wirecard-Sonderprüfung der KPMG Ende April 2020 in Kabinettsitzungen der Staatsregierung mit der Causa Wirecard und stimmt die Meldung, dass ein von Ministerpräsident Dr. Markus Söder geplanter Besuch beim Münchner Unternehmen Brainlab AG kurz nach der breiten öffentlichen Thematisierung der massiven Schieflagen bei der Wirecard AG im Juli 2020 abgesagt wurde mit der Begründung, der Fall Wirecard würde aktuell die Staatskanzlei und den Ministerpräsidenten stark beschäftigen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

zu a)

Mit E-Mail vom 22. Juli 2020 wandte sich eine Person an verschiedene Ressorts der Staatsregierung und teilte Informationen insbesondere im Hinblick auf Aliaspersonalien und Bankkonten des Beschuldigten Dr. Markus Braun und eines weiteren Beschuldigten mit. Die E-Mail vom 22. Juli 2020 wurde dem gewöhnlichen Geschäftsgang entsprechend vom Fachreferat des zuständigen Staatsministeriums der Justiz (StMJ) am 5. August 2020 zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft München I weitergeleitet.

Parallel hierzu wurde die Information vom zuständigen Fachsachgebiet im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) am frühen Vormittag des 24. Juli 2020 dem Polizeipräsidium München zur weiteren Sachbearbeitung übergeben. Die dort gegründete Ermittlungsgruppe „Treuhand“ leitete die Information im Anschluss noch am selben Tag an die Staatsanwaltschaft München I weiter.

zu b)

Der Ministerrat befasste sich einmal mit dem Thema.

zu c)

Nein. Die Absage erfolgte aus terminlichen Gründen. Der Termin wurde durch Staatsministerin Judith Gerlach übernommen.

17. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung wie sie bewertet, wenn nach einem Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtige Afghanen, die eine qualifizierte Ausbildung in der Bundesrepublik aufnehmen möchten, ihrer freiwilligen Ausreise zustimmen, Bemühungen unternommen haben nach Neu-Delhi auszureisen und dies nun coronabedingt durch den Einreisestopp nach Indien und die faktische Schließung der dortigen deutschen Botschaft nicht möglich ist, wenn solche Afghanen in der Folge nach Islamabad verwiesen werden, wo der pakistanische Staat für die Einreise jedes Afghanen zwingend die Einladung von zwei pakistanischen Staatsangehörigen fordert und somit erwartet wird, dass Afghanen in einem ihnen fremden Land zwei Personen auftreiben, die sie nicht kennen, aber dennoch für sie „bürger“ und wie die Staatsregierung bewertet, dass einzelne Ausländerbehörden ein laufendes Petitionsverfahren mit dem Ziel einer dauerhaften Ausbildungserlaubnis vom oben genannten Personenkreis dahingehend einordnen, dass der Betroffene damit seine Ablehnung der freiwilligen Ausreise ausgedrückt habe und in Folge dessen dem Betroffenen angeraten wird die Petition zurückzuziehen, da sie ein „Verfahrenshindernis“ darstelle?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung ist bestrebt, den Weg der legalen Arbeitsmigration auch während der Coronakrise aufrechtzuerhalten und zu stärken. Dieser erfordert regelmäßig die Durchführung des Visumverfahrens. In den Fällen, in denen die Erteilung einer Ausbildungsduldung gemäß § 60c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder eines zur Aufnahme einer Ausbildung berechtigenden Aufenthaltstitels nicht in Betracht kommt, ist daher die vorherige freiwillige Ausreise und Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland zur Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung erforderlich. Dies gilt grundsätzlich auch für afghanische Staatsangehörige, da die Durchführung des Visumverfahrens in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan nicht ausgeschlossen ist.

Die allgemeine Visumpflicht dient dem Interesse an einer vorbeugenden Kontrolle der rechtlichen Voraussetzungen vor Beginn des Aufenthalts im Bundesgebiet. Das gesetzlich vorgeschriebene Visumverfahren soll die Zuwanderung nach Deutschland wirksam steuern und ermöglicht, diese auch begrenzen zu können. Diese Regelungsziele zählen zu den wesentlichen Aufgaben des Aufenthaltsgesetzes. Das Visumverfahren ist kein bloßes Formerfordernis, sondern hat als einziges Steuerungsinstrument der Zuwanderung einen überragenden Stellenwert im deutschen Zuwanderungsrecht. Auch für abgelehnte Asylbewerber besteht vor dem Hintergrund der gesetzlichen Titelerteilungssperre und der grundsätzlichen Voraussetzung eines Visumverfahrens grundsätzlich keine Möglichkeit, ohne freiwillige Ausreise und nachfolgende Durchführung eines Visumverfahrens einen Aufenthaltstitel zu Beschäftigungszwecken zu erlangen.

Die Durchführung des Visumverfahrens ist jedoch derzeit coronabedingt teilweise nicht möglich oder erheblich erschwert. Soweit der Ausländer bereits nachweislich

ernsthafte und konkrete Schritte zur Nachholung des Visumverfahrens unternommen hat, dann aber durch die Coronakrise an der Durchführung des Visumverfahrens gehindert wurde, kommt die Erteilung einer zunächst auf sechs Monate befristeten Ermessensduldung und einer Beschäftigungserlaubnis zur Aufnahme der gewünschten Ausbildung in Betracht, wenn sich der betreffende Ausländer weiterhin dazu bereit erklärt, das Visumverfahren zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen. Da die Auslandsvertretung in Kabul aktuell keine Visumsanträge afghanischer Staatsangehöriger bearbeitet, haben die Betroffenen grundsätzlich die Möglichkeit, den Weg über Neu-Delhi oder Islamabad zu gehen. Der coronabedingte Einreisestopp nach Indien steht einer Durchführung des Visumverfahrens über die Auslandsvertretung in Indien allerdings aktuell entgegen und die Betroffenen haben somit momentan nur die Möglichkeit, über Pakistan ihr Visum zu beantragen.

Was die Ausführungen zur freiwilligen Ausreise für ein Visumverfahren angeht, gilt Folgendes: Vollziehbar ausreisepflichtige Afghanen, die nach freiwilliger Ausreise ein Visumverfahren für einen Aufenthalt zu Visumszwecken anstreben, obliegt es in eigener Verantwortung, die Voraussetzungen für dieses Visumverfahren zu schaffen. Das umfasst neben einem Termin in der Auslandsvertretung in Indien oder Pakistan auch die Einreise in diese Länder. Schwierigkeiten bei der Einreise von vollziehbar ausreisepflichtigen Afghanen aus dem Bundesgebiet in diese Länder sind mit Blick auf die Sorge vor einer Sekundärmigration (laut Lagebericht des Auswärtigen Amtes leben in Pakistan derzeit 1,4 Mio. registrierte afghanische Flüchtlinge und ca. 500 000 bis 1 Mio. nichtdokumentierte Afghanen) sind insofern absolut naheliegend, stellen aber die Möglichkeit eines Visumverfahrens nicht in Frage. Das gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass die Ausländerbehörden in geeigneten Fällen flexible Lösungen ermöglichen, sodass genügend Zeit für die Vorbereitung der Ausreise und Durchführung des Visumverfahrens zur Verfügung steht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass etwa die Erfahrung bei der Durchführung von Visumverfahren über die Auslandsvertretung in Indien zeigt, dass Hindernisse und Schwierigkeiten durch entsprechende Unterstützung von Arbeitgebern bzw. Interessenvertretungen wie Industrie- und Handelskammer (IHK) oder Außenhandelskammern ausgeräumt werden können. Anhaltspunkte, wonach für vollziehbar ausreisepflichtige Afghanen eine Einreise nach Pakistan und Durchführung eines Visumverfahrens für einen Aufenthalt zu Ausbildungszwecken nicht zumutbar wäre, bestehen demnach derzeit nicht. Sofern einzelfallspezifisch Schwierigkeiten substantiiert vom Betroffenen nachgewiesen werden, wird zwischen der Ausländerbehörde und dem Betroffenen eine Lösung gesucht, die eine spätere Nachholung des Visumverfahrens vorsieht.

Ob die oben dargestellten Voraussetzungen vorliegen, wird unabhängig von der Rücknahme einer Petition beim Landtag geprüft. Die Rücknahme einer auf die Erteilung einer Ausbildungsduldung bzw. eines Aufenthaltstitels gerichteten Eingabe ist keine Voraussetzung für die Erteilung einer Ermessensduldung, und die Einlegung einer Petition wird nicht als Verweigerung einer freiwilligen Ausreise verstanden. Die Rücknahme einer Petition wird von der Staatsregierung zu keinem Zeitpunkt verlangt oder empfohlen. Die Ausländerbehörden werden auch entsprechend darauf hingewiesen, nicht in diese Richtung zu beraten.

18. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nach dem Bericht des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration (StMI) und des Münchner Polizeipräsidenten Andrä im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport am 07.10.2020 zur Sonderkommission „Nightlife“ frage ich die Staatsregierung, ob die Aussage von Herrn Andrä, dass die beschuldigten Polizisten den größten Teil des Kokains außerhalb des Dienstes konsumiert haben im Umkehrschluss bedeutet, dass auch während der Dienstzeit Kokain konsumiert wurde, wie oft die beschuldigten Polizisten unter Drogeneinfluss Dienst getätigt haben und wann genau (bitte das konkrete Datum angeben) das StMI über die Vorkommnisse das erste Mal informiert worden ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige Polizeibeamte während des Dienstes Betäubungsmittel konsumiert haben. Nähere Angaben können vor Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen nicht gemacht werden.

Wie im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport berichtet, wurden die Vorfälle aufgrund einer Aussage eines BtM-Händlers (BtM = Betäubungsmittel) bekannt. Mit E-Mail vom 19.12.2018 wurde das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) über die an diesem Tag verfügten Suspensionen der ersten identifizierten Polizeibeamten informiert. Mit Führungsinformation vom 20.12.2018 wurde das StMI über die Aussagen des BtM-Händlers in Kenntnis gesetzt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

19. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Wohnungen hat die BayernHeim seit ihrer Gründung von kommunalen oder privaten Bauträgern in einer Planungs- oder Bauphase übernommen (bitte Aufschlüsselung nach Möglichkeit nach Kommunen und Regierungsbezirken), wie viele Wohnungen plant die BayernHeim weiter von kommunalen oder privaten Bauträgern in einer Planungs- oder Bauphase zu übernehmen (bitte Aufschlüsselung nach Kommunen und Regierungsbezirken) und welche Mittel wurden und werden dafür aufgewendet (bitte mit Angabe zur Höhe und Herkunft der Mittel)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die BayernHeim GmbH hat seit der Gründung vier Grundstückskäufe vollzogen, bei denen erste Planungen vorhanden waren bzw. die Bauphase bereits begonnen hat. Mit diesen vier Projekten können voraussichtlich 604 bezahlbare Wohnungen realisiert werden. Die Wohnungen befinden sich in Oberbayern:

- München: 137 Wohnungen
- Ingolstadt: 434 Wohnungen
- Freising: 33 Wohnungen

Für den Erwerb der genannten Projekte ist die BayernHeim GmbH Zahlungsverpflichtungen in Höhe von rund 93 Mio. Euro eingegangen.

Sämtliche Projekte der BayernHeim GmbH werden anteilig aus Eigenkapital, Kapitalmarktdarlehen und Mitteln der Wohnraumförderung finanziert. Diese Anteile variieren projektbezogen und stehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend fest.

Gegenstand der BayernHeim GmbH ist die Bereitstellung von Wohnraum für Wohnungssuchende, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können. Der Schwerpunkt der Unternehmenstätigkeit liegt in der Realisierung eigener Projekte. Der Bau von Wohnungen setzt allerdings ein entsprechendes Baurecht voraus. Für die zur Verfügung stehenden und für Wohnungsbau geeigneten staatlichen Grundstücke besteht in der Regel noch kein solches Baurecht. Von der BayernHeim GmbH wird deshalb neben der Schaffung des entsprechenden Baurechts auf staatlichen Grundstücken auch der Erwerb von in Planung bzw. im Bau befindlichen Projekten geprüft und bei Eignung für den Unternehmenszweck durchgeführt, um möglichst rasch bezahlbaren Wohnraum zur Vermietung anbieten zu können.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann keine Aussage über die Anzahl der Wohnungen getroffen werden, bei denen neben dem Grundstückserwerb eine Übernahme der Planung bzw. von im Bau befindlichen Wohnungen vorgesehen ist, da insbesondere die künftigen Angebote nicht absehbar sind.

20. Abgeordneter **Dr. Markus BÜCHLER** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Auswirkungen hat die Ankündigung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, die Auslösewerte für die Lärmsanierung an bestehenden Bundesfernstraßen und für die Eisenbahnen des Bundes um weitere 3 dB(A) abzusenken und die Ankündigung des Freistaates, auf Landesebene die Auslösewerte für die Lärmsanierung entlang der Staatsstraßen ebenfalls um 3dB(A) zu senken, wie viele Haushalte bzw. Personen sind von der Absenkung der Auslösewerte für die Lärmsanierung betroffen und können Anträge auf Lärmsanierung stellen und inwieweit reichen die bereitgestellten Haushaltsmittel für die Lärmsanierung auch zukünftig aus?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung hat am 21. Juli 2020 beschlossen, die Auslösewerte zur Lärmsanierung an Staatsstraßen in Bayern zum 1. Januar 2021 zu senken und eine Entschließung als Antrag Bayerns im Bundesrat einzubringen, um auch an Bundesfernstraßen eine Verbesserung des Lärmschutzes durch die Absenkung der Auslösewerte zur Lärmsanierung zu fordern. Der Antrag wurde dem Präsidenten des Bundesrats übermittelt. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit Schreiben vom 27. Juli 2020 die Auslösewerte zur Lärmsanierung an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes für Gebiete mit ausgeprägter schutzwürdiger Wohnbebauung, d. h. nicht für Gewerbegebiete, mit Wirkung zum 1. August 2020 um 3 dB(A) abgesenkt.

Die Absenkung der Auslösewerte der Lärmsanierung ist ein entscheidendes Element für mehr bzw. besseren Lärmschutz an bestehenden Straßen. Die Absenkung um 3 dB(A) entspricht rechnerisch einer Halbierung der Verkehrsstärke.

Die Lärmsanierung ist eine freiwillige Leistung des Straßenbaulastträgers im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen. Die Veranschlagung der Haushaltsmittel bleibt den Haushaltsverhandlungen vorbehalten. Hochrechnungen der ersten flächendeckenden Erhebungen zur Lärmsanierung aus dem Jahr 2010 sowie die Erfahrungswerte aus der seinerzeitigen Abarbeitung der Absenkung um 3 dB(A) seit dem Jahre 2011 zeigen, dass drei Mio. Euro jährlich auch für die nächsten zehn Jahre benötigt werden, um die erneute, weitere Absenkung um 3 dB(A) zeitnah abarbeiten zu können.

Durch die Absenkung der Auslösewerte werden größtenteils neue lärmbeeinträchtigte Hauseigentümer Lärmsanierungen erhalten können. Anwohner, bei denen bereits nach der letzten Absenkung Lärmsanierungen durchgeführt wurden, werden nur in Einzelfällen erneut zusätzlich Berücksichtigung finden können. Denn bei den meisten Maßnahmen handelte es sich um den Einbau von lärmindernden Fahrbahnbelägen und von Lärmschutzfenstern, Lüftern, Dämmung von Rollladenkästen oder Wänden im Zuge von Ortsdurchfahrten. Die dabei eingebauten Lärmschutzfenster genügen in der Regel auch den Anforderungen aus der weiteren Absenkung.

Für die Lärmsanierung an Bundesfernstraßen muss der Bund die entsprechenden Mittel im Bundeshaushalt bereitstellen.

Infolge der Absenkung wird die Staatsbauverwaltung bayernweit die Lärmschwerpunkte an Bundesfern- und Staatsstraßen einschließlich der jeweiligen Sanierungsmöglichkeiten neu untersuchen, um diese in einem angemessenen zeitlichen Rahmen unter Berücksichtigung von technischen Kriterien und Realisierungsmöglichkeiten sowie der Wirtschaftlichkeit kontinuierlich umzusetzen.

Darüber hinaus können Bürgerinnen und Bürger oder Kommunen bei erkannten Lärmproblemen an Straßen einen formlosen Antrag bei dem zuständigen Straßenbaustraßenbauer stellen. Dieser prüft dann, ob und in welchem Maß eine Überschreitung der Auslösewerte vorliegt und inwieweit es dort weitere Betroffene gibt. Bei einer Überschreitung der Auslösewerte werden geeignete Maßnahmen zu deren Einhaltung festgelegt und kontinuierlich abgearbeitet.

21. Abgeordnete
Martina Fehner
(SPD)
- Nachdem sowohl das Bundesverkehrsministerium als auch der Freistaat Bayern immer wieder betonen, die geplante Elektrifizierung der Maintalbahn sei ein vordringliches bahnpolitisches Anliegen der Region Bayerischer Untermain und der Freistaat die Maßnahme bereits 2018 in seiner Elektromobilitätsstrategie Schiene (BESS) als prioritäres Projekt gelistet und beim Bund für das Förderprogramm zur Elektrifizierung von Bahnstrecken angemeldet hat, frage ich die Staatsregierung, wie der derzeitige Planungsstand bei der Elektrifizierung der Strecke Aschaffenburg – Miltenberg (Maintalbahn) und bei der Hafnenbahn Aschaffenburg ist, aus welchen Mitteln/Förderprogrammen die Umsetzung der Projekte finanziert werden wird und ob bei der Finanzierung der Projekte auch eine Kooperationslösung mit dem Freistaat Bayern angedacht ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung hat die Elektrifizierung der Strecke Aschaffenburg – Miltenberg zusammen mit der Elektrifizierung der Hafnenbahn Aschaffenburg Anfang 2019 beim Bund für das dort angekündigte Sonderprogramm „Elektrische Güterbahn“ angemeldet. Eine Entscheidung durch den Bund steht bis dato immer noch aus.

Als Rückfalloption könnte zumindest für die Elektrifizierung der im Schienenpersonennahverkehr genutzten Strecke Aschaffenburg – Miltenberg eine Finanzierung über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz möglich sein, bei dem eine Kofinanzierung durch den Freistaat notwendig wäre. Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung zur Plenumsanfrage von Frau MdL Martina Fehner in nahezu gleicher Angelegenheit für die Plenarsitzung in der 8. Kalenderwoche 2020 verwiesen (Drs. 18/6720).

22. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welcher Streckenabschnitt der Steigerwaldbahn wird von der durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr mit einer Nachfrageschätzung zur Reaktivierung der Steigerwaldbahn beauftragten Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH als Grundlage der Untersuchung genutzt, werden bei der Nachfrageschätzung auch alternative Konzepte, beispielsweise die Kombination von Bahn und Straßenbahn („Karlsruher Modell“) insbesondere hinsichtlich des Streckenabschnitts Kitzingen – Großlangheim, miteinbezogen und werden bei der Nachfrageschätzung, insbesondere hinsichtlich der Einzugsbereiche der relevanten Haltestellen, auch Kombinationsmöglichkeiten verschiedener Verkehrsmittel, beispielsweise autonome Busse als Zubringer, miteinbezogen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) betrachtet im Rahmen der Nachfrageabschätzung für die mögliche Reaktivierung der Steigerwaldbahn den Abschnitt von Schweinfurt Hbf bis Großlangheim.

Der nachfolgende Abschnitt in Richtung Kitzingen ist entwidmet und teilweise überbaut. Deshalb wird die BEG für diesen Abschnitt lediglich eine fiktive Untersuchung der Nachfrage vornehmen. In diesem Abschnitt würde es sich jedoch nicht um eine Reaktivierung, sondern um einen Streckenneubau handeln.

Grundlage der Nachfrageabschätzung ist eine Reaktivierung für vollwertige Eisenbahnen, eine Kombination mit einer Straßenbahnstrecke wird nicht betrachtet.

Kombinationsmöglichkeiten verschiedener Verkehrsmittel werden in der Nachfrageabschätzung mit betrachtet. Beispielsweise werden Umsteiger zwischen Zug- und Busverkehr berücksichtigt.

23. Abgeordnete **Natascha Kohnen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Wohnungen hat die BayernHeim seit ihrer Gründung bereits selbst errichtet (bitte Aufschlüsselung nach Möglichkeit nach Kommunen und Regierungsbezirken), wie viele Wohnungen werden gerade geplant oder errichtet (bitte Aufschlüsselung nach Kommunen und Regierungsbezirken) und welche Mittel wurden und werden dafür aufgewendet (bitte unter Angabe der Höhe und der Herkunft der Mittel)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Da für die zur Verfügung stehenden und für Wohnungsbau geeigneten Grundstücke in der Regel erst Baurecht geschaffen werden muss, konnte die BayernHeim GmbH bisher selbst noch keine Wohnungen errichten (fertigstellen).

Folgende Anzahl an Wohnungen wird gerade geplant oder errichtet:

Regierungsbezirk Mittelfranken:

Kommune	Anzahl Wohneinheiten
Fürth	105

Regierungsbezirk Oberbayern:

Kommune	Anzahl Wohneinheiten
München	240 bis 390
Neubiberg	50
Freising	33
Landsberg am Lech	100 bis 300
Ingolstadt	434

Regierungsbezirk Oberfranken:

Kommune	Anzahl Wohneinheiten
Bayreuth	350

Regierungsbezirk Schwaben:

Kommune	Anzahl Wohneinheiten
Augsburg	800 bis 870

Sämtliche Projekte der BayernHeim GmbH werden anteilig aus Eigenkapital, Kapitalmarktdarlehen und Mitteln der Wohnraumförderung finanziert. Diese Anteile variieren projektbezogen und stehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend fest.

24. Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Bezugnehmend auf die Ankündigung von Staatssekretär Klaus Holetschek am 21.07.2020, dass die digitale Baugenehmigung zum Jahreswechsel in den Pilotlandratsämtern kommt, frage ich die Staatsregierung, inwieweit die anderen unteren Bauaufsichtsbehörden bei der finanziellen und technischen Umsetzung der digitalen Baugenehmigung unterstützt werden, ob es ein Konzept und einen Zeitplan zur Einführung der digitalen Baugenehmigung in kleinen Gemeinden gibt und ob eine digitale Kollaborationsplattform entwickelt wird, mit der interne und externe Fachbehörden sowie die Gemeinden eingebunden werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Einführung des digitalen Bauantrags bei den ersten unteren Bauaufsichtsbehörden ist vom Inkrafttreten der Bayerischen Bauordnung-Novelle abhängig, die für die benötigte Verordnung die Ermächtigungsgrundlage schafft. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung vom 23.06.2020 (Drs. 18/8547) liegt dem Landtag zur Beratung vor. Abhängig vom Beratungsverlauf wird nicht mehr von einer Einführung zum Jahreswechsel, sondern zum Jahresanfang 2021 ausgegangen.

Die Sachaufwandsträgerschaft für die Ausstattung der unteren Bauaufsichtsbehörden liegt bei den entsprechenden Landkreisen und Städten. Das Pilotprojekt sieht daher weder für die Pilotlandratsämter, noch für die anderen unteren Bauaufsichtsbehörden eine Unterstützung in finanzieller Hinsicht vor.

Über die Pilotlandratsämter hinaus sind wir in Kontakt mit den weiteren unteren Bauaufsichtsbehörden und derzeit mit der Entwicklung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten beschäftigt.

Die 138 unteren Bauaufsichtsbehörden setzen sich aus den 71 Landratsämtern, den 25 kreisfreien Städten, den 29 Großen Kreisstädten sowie 13 Städten/Gemeinden zusammen, denen durch Verordnung die Zuständigkeit übertragen wurde. Da kleine Gemeinden üblicherweise nicht untere Baugenehmigungsbehörden sind, gibt es auch kein Konzept/Zeitplan zur Einführung der digitalen Baugenehmigung.

Die Frage einer digitalen Kollaborationsplattform geht mit einer künftigen Wirkung nicht nur für bauaufsichtliche, sondern für alle Verwaltungsverfahren, in denen mehrere Behörden/Fachstellen zusammenwirken, über den Planungshorizont der digitalen Baugenehmigung hinaus. Für solche weitergehenden Überlegungen sind wir in Gesprächen mit dem federführenden Staatsministerium für Digitales.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

25. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchen Fällen standen die Staatsanwaltschaft München I und die Bankenfinanzaufsichtsbehörde (BaFin) im Zusammenhang mit Vorgängen bei der Wirecard AG im Austausch (bitte jeweils einzeln angeben für jeden Austausch seit 1999 unter Angabe des betreffenden Sachverhalts oder Verfahrens, dem Datum des Austauschs, den einzelnen Themen des Austauschs und ob die Informationen des Austauschs zu Ermittlungen geführt haben), worin bestand dieser Austausch genau (unter Angabe von Art des Austauschs, falls es schriftlichen Austausch gab, ob dieser Austausch vorliegt, und den thematisierten Informationen des Austauschs) und für die Fälle, in denen die Ermittlungen eingestellt wurden, aus welchem jeweiligen Grund kam es zur Verfahrenseinstellung?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Aufgrund des sehr langen abgefragten Zeitraums und der größeren Anzahl an betroffenen Vorgängen und befassten Mitarbeitern können die Fragen in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht hinreichend beantwortet werden.

Ein Teil der Kontakte zwischen der Staatsanwaltschaft München I und der BaFin im Zusammenhang mit der Wirecard-Gruppe sowie einzelne Gründe von Einstellungsverfügungen sind bereits in Antworten auf andere Anfragen aus dem parlamentarischen Raum, beispielsweise auf die Anfragen des Abgeordneten Dr. Martin Runge vom 21. September 2020 zum Plenum „Fragen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Wirecard AG und mit einschlägigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen I und II“ (vgl. Drs. 18/10152) und auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Tim Pargent, Claudia Köhler, Toni Schuberl und Barbara Fuchs vom 30. Juli 2020 betreffend „Ermittlungen rund um die Wirecard AG“ (Drs. 18/10113) mitgeteilt worden.

26. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie gehen die einzelnen Justizvollzugsanstalten (JVAs) in Bayern derzeit mit den Rechten der Gefangenen nach Art. 35 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) um (bitte jeweils Genehmigungsbedingungen, Telefoniedauer, Vorhandensein von Videotelefonie und Überwachungsvoraussetzungen angeben), welche Erfahrungen hinsichtlich der Erfüllung des Resozialisierungsziels, der Sicherheit innerhalb der Anstalt und der Allgemeinstimmung bei den Gefangenen hat die Staatsregierung in den letzten Monaten bei diesem Thema gesammelt und welche Änderungen plant die Staatsregierung, um die Möglichkeiten der Gefangenen zu telefonieren zu verändern (Verbesserung der technischen und personellen Ausstattung der JVAs, einheitliche Regelungen für die Umsetzung des Art. 35 BayStVollzG durch die JVAs, Änderungen am BayStVollzG etc.)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Gefangenen kann grundsätzlich gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG in dringenden Fällen gestattet werden, Ferngespräche zu führen. Die Justizvollzugsanstalten wurden ergänzend hierzu gebeten, zum Ausgleich von coronabedingten Einschränkungen des Haftalltags Telefonate großzügig zu genehmigen und bei Bedarf finanziell zu unterstützen.

In allen Anstalten werden den Gefangenen aktuell Telefongespräche im Umfang von mindestens 40 Minuten im Monat ermöglicht. In mehreren Anstalten besteht auch die Möglichkeit, Videotelefonie zu nutzen. Über die konkrete Ausgestaltung entscheiden die einzelnen Justizvollzugsanstalten selbstständig unter Berücksichtigung der baulichen, personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen. Eine aktuelle Übersicht zu den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort liegt dem Staatsministerium der Justiz nicht vor.

Es ist beabsichtigt, die Entwicklung zunächst weiter sorgfältig zu beobachten, um danach auf Basis der Praxisberichte zu entscheiden, ob und in welchem Umfang eine dauerhafte Ausweitung der Gefangenentelefonie in Betracht kommt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

27. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Da die Staatsregierung als Maßnahme für den Infektionsschutz an Schulen 37 Mio. Euro für mobile Luftreinigungsgeräte mit Filterfunktion sowie CO₂-Sensoren angekündigt hat, frage ich die Staatsregierung, ob hierfür bereits konkrete Förderrichtlinien herausgegeben wurden, wie diese konkret ausgestaltet sind/werden (insbesondere ob das „Windhundprinzip“ gilt) und ob bereits Mittel abgerufen wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Staatsregierung hat am 01.10.2020 ein Konzept zur Förderung technischer Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Kitas, Großtagespflegestellen, Heilpädagogischen Tagesstätten und Schulen beschlossen. Das Konzept sieht für die Schulen als förderfähige Maßnahmen vor die Beschaffung von

- CO₂-Sensoren grundsätzlich für jeden Klassen- und Fachraum,
- mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion für Räume, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine raumluftechnische Anlage (RLT-Anlage) gelüftet werden können.

Für den Bereich der Schulen erarbeitet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus derzeit in Umsetzung des beschlossenen Konzepts die entsprechende Förderrichtlinie. Zuwendungsempfänger im schulischen Bereich sollen die kommunalen und privaten Schulaufwandsträger sein. Gefördert werden soll die Beschaffung von CO₂-Sensoren und mobilen Luftreinigungsgeräten im Zeitraum vom 01.10.2020 bis einschließlich 31.03.2021. Es soll eine generelle Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ab 01.10.2020 abgestimmt werden. Eine Anwendung des sog. Windhund-Prinzips ist nicht vorgesehen.

Die Richtlinie wird nach dem nötigen Abstimmungsprozess zeitnah veröffentlicht werden. Ein Mittelabruf hat noch nicht stattgefunden.

28. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern waren die kommunalen Spitzenverbände in die Gespräche im Vorfeld der Pressekonferenz des Herrn Staatsministers für Unterricht und Kultus Prof. Dr. Michael Piazzolo am 06.10.2020 zur Ausstattung der Lehrkräfte mit Dienst-Laptops eingebunden, wird die Genehmigung für Microsoft Teams an Schulen bis 31.12.2020 verlängert und welches datenschutzkonforme Programm plant die Staatsregierung ab 01.01.2021 für Onlineschulunterricht einzusetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) steht im kontinuierlichen und engen Kontakt mit den kommunalen Spitzenverbänden, um die digitale Transformation an den Schulen gemeinsam zu gestalten. In der Pressekonferenz am 06.10.2020 informierte Herr Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazzolo über den Umsetzungsstand der Digitalisierung an den bayerischen Schulen unter Bezugnahme auf die zwischen der Staatsregierung, den kommunalen Spitzenvertretern sowie weiteren Verbänden vereinbarten Gipfelergebnisse vom 23.07.2020. Themen waren der weitere Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur an Schulen sowie die Lehrkräftefortbildung im Bereich der Digitalen Bildung. Eine Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände in die Vorbereitung des Pressegesprächs war daher nicht angezeigt.

Die Frage der Beschaffung von Lehrerdienstgeräten war bereits Gegenstand des Schul-Digitalisierungsgipfels vom 23.07.2020 und wurde im Anschluss mehrfach mit den Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände auf Arbeitsebene erörtert.

Das StMUK stellt allen weiterführenden Schulen neben „mebis – Landesmedienzentrum Bayern“ für die Phase der coronabedingten Unterrichtsbeeinträchtigungen „Microsoft Teams for Education“ zur Verfügung. Nach derzeitigem Stand endet der Vertrag am 31.10.2020, bietet darüber hinaus aber Verlängerungsoptionen bis maximal 31.12.2020 für den Fall, dass die Coronalage dies erfordert. Der Vertrag wird bei Bedarf jeweils monatlich verlängert. Derzeit ist eine Verlängerung bis 30.11.2020 vorgesehen. Zu gegebener Zeit werden diejenigen Schulen, die die temporär durch das Staatsministerium bereitgestellte MS Teams-Lizenz nutzen, über anstehende Veränderungen informiert.

Im Rahmen des umfassenden Projekts BayernCloud Schule wird auch eine datenschutzkonforme Videokonferenzlösung bereitgestellt werden. Um welches System es sich dabei konkret handeln wird, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest.

29. Abgeordneter **Matthias Fischbach** (FDP)
- Angesichts der politischen Bedeutung der im Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) „im Rahmen des dem Dienstherrn zustehenden Organisationsermessens“ erfolgten Beauftragung des Referenten bzw. Projektleiters für die Bayern-Cloud Schule frage ich die Staatsregierung, welche Rahmenbedingungen für diese Stelle vorgesehen sind (bitte unter Angabe der aktuellen Eingruppierung und Besoldung sowie der absehbaren Änderungen nach der förmlichen Einrichtung der Projektstruktur), inwieweit Herr Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazzolo und Frau Staatssekretärin Anna Stolz jeweils in den Auswahlprozess involviert waren (bitte Zeitpunkte und Form der Involvierung für beide darstellen) und welche weiteren personell-organisatorischen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Projekt Bayern-Cloud Schule bereits im StMUK getroffen bzw. geplant worden sind (bitte für vorgesehene Stellen die jeweilige Stellenbezeichnung, Besoldungsgruppe sowie Ausschreibungs- und Besetzungsstatus angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Projekt BayernCloud Schule wird derzeit als Linienaufgabe im Referat I.4 von einem Team aus einem Referatsleiter (mögliche Besoldungsgruppe [BesGr] bis B 3) und abgeordneten Lehrkräften als Referenten und Mitarbeitern (mögliche BesGr. A 13 bis A 16) betraut. Bei Entscheidungen über die Abordnung von Lehrkräften an das Staatsministerium sind weder Herr Staatsminister noch Frau Staatssekretärin involviert. Die Aufgabenzuweisung im Einzelnen erfolgt durch Maßnahmen der Geschäftsverteilung.

Der weitere Prozess zur personellen und organisatorischen Ausgestaltung des Projekts BayernCloud Schule wird derzeit erarbeitet, durch Maßnahmen der Geschäftsverteilung umgesetzt und kann dann kommuniziert werden.

30. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele der 1 800 jüngst auf A 13-Niveau beförderten Grund- und Mittelschullehrkräfte sind Frauen (Angabe bitte prozentual, als absolute Zahl und getrennt nach Grund- und Mittelschule), wie viele der durch Funktionszulagen begünstigten Grund- und Mittelschullehrkräfte sind Frauen (Angabe bitte ebenfalls prozentual, als absolute Zahl und getrennt nach Grund- und Mittelschule) und wie hoch ist insgesamt der prozentuale Frauenanteil an der Gesamtlehrkräftezahl an bayerischen Grund- und Mittelschulen (Angabe bitte getrennt nach Grund- und Mittelschule)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die erbetenen Zahlen zur Verteilung der Grund- und Mittelschullehrkräfte, die zu Studienrätinnen/Studienräten im Grundschuldienst/im Mittelschuldienst in Besoldungsgruppe A 13 befördert werden, können noch nicht mitgeteilt werden. Die aktuelle Beförderungsrunde mit einer größeren Tranche der insgesamt 1 800 Lehrkräfte ist zum 01.11.2020 vorgesehen und wird gegenwärtig von den als personalverwaltende Stellen zuständigen Regierungen ausgewertet und bearbeitet.

Im Schuljahr 2019/2020 waren 90,5 Prozent der Lehrkräfte an staatlichen Grundschulen weiblich. An staatlichen Mittelschulen betrug der Anteil weiblicher Lehrkräfte 65,9 Prozent.

31. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, da sie als Maßnahme für den Infektionsschutz an Schulen 37 Mio. Euro für mobile Luftreinigungsgeräte mit Filterfunktion sowie CO₂-Sensoren angekündigt hat, in welchem Verhältnis diese Summe auf die Regierungsbezirke, die Landkreise, die jeweiligen Kommunen sowie die Schularten aufgeteilt werden soll, wieviel Geld pro Klassenzimmer zur Verfügung steht und bis wann mit der Antragstellung bei den Bezirksregierungen begonnen werden kann, damit die Lüftungsanlagen, deren Lieferzeit im Moment ca. 6 Wochen beträgt, noch vor den Weihnachtsferien in den Schulen installiert werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Staatsregierung hat am 01.10.2020 ein Konzept zur Förderung technischer Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Kitas, Großtagespflegestellen, Heilpädagogischen Tagesstätten und Schulen beschlossen. Das Konzept sieht für die Schulen als förderfähige Maßnahmen vor die Beschaffung von

- CO₂-Sensoren grundsätzlich für jeden Klassen- und Fachraum,
- mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion für Räume, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine raumlufttechnische Anlage (RLT-Anlage) gelüftet werden können.

Für den Bereich der Schulen erarbeitet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus derzeit in Umsetzung des beschlossenen Konzepts die entsprechende Förderrichtlinie. Zuwendungsempfänger im schulischen Bereich sollen die kommunalen und privaten Schulaufwandsträger sein. Gefördert werden soll die Beschaffung von CO₂-Sensoren und mobilen Luftreinigungsgeräten im Zeitraum vom 01.10.2020 bis einschließlich 31.03.2021. Es soll eine generelle Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ab 01.10.2020 abgestimmt werden.

Eine Mittelkontingentierung auf die Regierungsbezirke, die Landkreise, die jeweiligen Kommunen sowie die Schularten erfolgt nach derzeitigem Planungsstand nicht.

Die Förderung der CO₂-Sensoren soll als schülerzahlbezogener Pauschalbetrag abrufbar sein. Die Förderung der mobilen Luftreinigungsgeräte soll bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen und auf höchstens 3.500 Euro je Raum begrenzt werden. Der genaue Fördersatz wird abhängig sein vom Volumen der Förderanträge und nach Eingang aller (fristgerechten) Anträge festgelegt.

Die Richtlinie wird nach dem nötigen Abstimmungsprozess zeitnah veröffentlicht werden.

32. Abgeordneter **Ralf Stadler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie wird sichergestellt, dass an bayerischen Schulen professionelle Gefährdungsbeurteilungen und Hygienepläne im Zuge der Coronakrise erstellt werden, wer haftet für Gesundheitsschäden bei Schulkindern, die durch die Umsetzung von Maßnahmen aus Gefährdungsbeurteilungen und Hygieneplänen hervorgerufen werden und wie wird sichergestellt, dass psychische Gefährdungen von Schulkindern, die durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung bzw. Mund-Nasen-Schutz entstehen, fachkundig beurteilt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zu Frage 1:

Die Staatsministerien für Unterricht und Kultus (StMUK) und für Gesundheit und Pflege (StMGP) haben in enger Abstimmung zum Vollzug von § 18 Abs. 1 Satz 2 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) den Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen (Rahmenhygieneplan Schulen) am 2. Oktober 2020 erlassen und mit Bekanntmachung vom 5. Oktober 2020 veröffentlicht (BayMBl. Nr. 564). Dieser enthält umfassende Vorgaben, auf deren Grundlage die Schulen bzw. die Träger der Mittagsbetreuung die schuleigenen Hygienepläne der standortspezifischen Situation entsprechend mit angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen haben (vgl. hierzu auch Ziff. I Satz 3 des Rahmenhygieneplans Schulen).

Nach Ziff. III.3.3 Satz 2 und 3 des Rahmenhygieneplans Schulen sind an den Schulen zudem Hygienebeauftragte zu benennen, die als Ansprechpartner in der Schule sowie für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden fungieren.

Der Rahmenhygieneplan Schulen dient des Weiteren auch zur Umsetzung des Arbeitsschutzes. Nach Ziff. II Satz 2 des Rahmenhygieneplans Schulen enthält der Rahmenhygieneplan Schulen auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über ggf. erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen. Die zwecks Anpassung des Rahmenhygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen können als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bewertet werden. Ziff. III.3.7 gibt weiter vor, dass die Schulen die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes im Sinne einer Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung gemeinsam mit den Sachaufwandsträgern planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen sollen.

Zur Erstellung der schuleigenen Hygienepläne stehen den Schulen somit umfassende Informationen zur Verfügung. Sollte im Einzelfall weiterer Beratungsbedarf bestehen, können sich die Schulen jederzeit vertrauensvoll an die bekannten Schulaufsichtsbehörden wenden.

Zu Frage 2:

Die bei der Antwort zu Frage 1 genannten Vorgaben (insbesondere Rahmenhygieneplan Schulen) wurden in enger Abstimmung zwischen StMUK, StMGP und dem

Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) auf Basis der vorliegenden Fakten erlassen. Für etwaige unmittelbar darauf basierende Gesundheitsschäden in Folge gelten die Vorschriften zur Amtshaftung nach § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. V. m. Art. 34 Grundgesetz (GG).

Zu Frage 3:

Die Beurteilung einer psychischen Gefährdung von Schülerinnen und Schüler durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung bzw. Mund-Nasen-Schutz obliegt nicht dem schulischen Bereich. Soweit in der Schule psychische Belastungen von Schülerinnen und Schüler auftreten, stehen den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern – unabhängig von der Genese dieser Belastungen – zahlreiche Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung. Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern zu beraten, ist dabei Aufgabe einer jeden Schule und jeder Lehrkraft.

Weiter ist für jede staatliche Schule in Bayern im Rahmen der Staatlichen Schulberatung gemäß Art. 78 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtswesengesetz (BayEUG) eine Beratungslehrkraft sowie eine Schulpsychologin bzw. ein Schulpsychologe zuständig. Durch geeignete psychologische Interventionen bieten sie Unterstützung und Beratung zur Bewältigung von speziellen und akuten Krisen und vermitteln ggf. weitergehende außerschulische Beratungsmaßnahmen. Für Fragestellungen, die über die einzelne Schule hinausgehen, sind die Staatlichen Schulberatungsstellen zuständig.

33. Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayr**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Schulämter in Bayern haben gegenüber den Schulen in ihrem Schulamtsbezirk schriftlich zum Ausdruck gebracht, dass wegen des Lehrkräftemangels in diesem Schuljahr – auch bei pandemiebedingt nötig werdenden Schulschließungen – keine Notbetreuung an den Schulen möglich sein wird?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Rahmenhygieneplan Schulen) – Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien für Unterricht und Kultus (StMUK) und für Gesundheit und Pflege vom 02.10.2020 – sieht unter Ziffer III.1 ein Stufenkonzept vor. Grundsätzlich gilt für das Schuljahr 2020/2021: An allen Schulen findet der Regelbetrieb unter Beachtung des Rahmenhygieneplans statt. Nur in der Stufe 3 (Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100 000 Einwohner [Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt]) ist eine (etwaige) Notbetreuung eingeschränkt zulässig. Allgemein gilt, dass die Entscheidung zur Anordnung von Maßnahmen auf der Grundlage des Stufenkonzepts das örtlich zuständige Gesundheitsamt im Benehmen mit der Schulaufsicht trifft; die hierbei genannten Inzidenzwerte sind dabei lediglich Richtwerte, die den Gesundheitsämtern als Orientierungshilfe bei ihrer Entscheidung dienen.

Ergänzend dazu hat das StMUK den Schulen mit Schreiben vom 06.10.2020 (u. a.) zur Notbetreuung Folgendes mitgeteilt:

„Im Falle von Quarantäneanordnungen der Gesundheitsämter, die für einzelne Klassen bzw. ggf. für einzelne Schulen zur Umstellung auf Distanzunterricht führen, ist keine Notbetreuung einzurichten, da dies dem Ziel der Quarantänemaßnahmen zuwiderliefe.

Der Rahmenhygieneplan sieht allenfalls in Stufe 3 (d. h. beim Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht mit geteilten Gruppen) eine Notbetreuung in eingeschränktem Umfang als zulässig an. Grundsätzlich sollte der Schwerpunkt jedoch auch in Stufe 3 auf der Erteilung des Präsenzunterrichts laut Studentafel liegen. Eine Notbetreuung kommt daher aufgrund der damit verbundenen Personal- und Raumbedarfe v. a. dann in Betracht, wenn die Stufe 3 vor Ort über einen längeren Zeitraum hinweg angeordnet werden müsste und bestimmte Berufsgruppen (wie z. B. medizinisches Personal) in besonderer Weise beansprucht wären.“

Die aktuelle Lage unterscheidet sich damit wesentlich von der im März/April 2020.

Die Frage, ob und ggf. wie Staatliche Schulämter zum Thema Notbetreuung im Schuljahr 2020/2021 informiert haben, kann aufgrund der hier vorliegenden Informationen und in der zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht beantwortet werden.

34. Abgeordnete **Anna Toman**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchen Fächern, an welchen Schularten und in welchem Umfang sind die diesjährigen Team-Lehrkräfte eingesetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Team-Lehrkräfte werden in allen Schularten eingesetzt.

Eine Erhebung von Daten dahingehend, in welchen Fächern und in welchem Umfang (Stundenvolumen) die Team-Lehrkräfte eingesetzt werden, erfolgt seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus nicht. Eine Beantwortung der Anfrage zum Plenum ist insoweit nicht möglich.

35. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Brückenangebote gibt es im laufenden Schuljahr (differenziert nach Schulart, Umfang, Zeithorizont, Beteiligung welcher pädagogischer Kräfte), um Lernrückstände die aufgrund coronabedingter Schulschließungen oder im Distanzlernen entstanden sind aufzuholen, und um künftige coronabedingte individuelle Schulunterbrechungen abzufedern?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Aufgrund der coronabedingten Situation im 2. Schulhalbjahr 2019/2020 konnten die Inhalte der Lehrpläne nicht immer in vollem Umfang vermittelt werden. Zudem ist davon auszugehen, dass sich aus verschiedenen Gründen bei manchen Schülerinnen und Schülern während der Zeit der Schulschließungen sowie der Phase des Wechsels von Präsenzunterricht mit dem „Lernen zuhause“ individuelle Lern- bzw. Kompetenzlücken ergeben haben.

Auf diese Situation wurde reagiert, indem für das aktuelle Schuljahr innerhalb der Schule enge Absprachen darüber erfolgt sind, welche Schwerpunkte im Lehrplan gesetzt werden und wie deren Umsetzung in den Klassen bzw. Lerngruppen erfolgen soll. Dies erfolgte aufbauend auf der Dokumentation der abgebenden Lehrkräfte zu den erreichten Lernzielen im abgelaufenen Schuljahr. Anregungen zu dieser Maßnahme enthält die Website „Distanzunterricht in Bayern“ des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (<https://www.distanzunterricht.bayern.de>).

Zudem wurden zum Schließen coronabedingter individueller Lern- bzw. Kenntnislücken zum Schuljahr 2020/2021 zusätzliche Förderangebote eingerichtet. Dabei steht es in der Eigenverantwortung der einzelnen Schulleitungen, dafür einen verbindlichen und geeigneten organisatorischen Rahmen zu schaffen.

Die fachliche und pädagogische Ausgestaltung der Förderangebote richtet sich nach den jeweiligen schulartspezifischen Besonderheiten sowie nach den individuellen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler vor Ort. Die Konzeption der Angebote liegt in der Eigenverantwortung der Schule. Inhaltlich bietet sich sowohl eine Schwerpunktsetzung auf grundlegende Kompetenzen bestimmter, insbesondere progressiv strukturierter Fächer an, als auch ein individuelles Eingehen auf die spezifische Lernsituation der jeweiligen Lernenden.

Für die einzelnen Schularten ergeben sich insbesondere folgende Schwerpunkte: In der **Grundschule** liegt der inhaltliche Schwerpunkt auf der Förderung grundlegender Kompetenzen in den Fächern Deutsch (v. a. Schriftspracherwerb und Lesekompetenz) und Mathematik (v. a. Grundrechenarten).

In der **Mittelschule** sind neben fachgebundenen Einheiten vor allem Förderangebote in Basisfähigkeiten (z. B. Grundrechenarten, Lesen, Deutsch als Zweitsprache) oder betreute Lernzeiten mit individueller Unterstützung denkbar.

Inhalte der Förderung im Bereich der **Förderschulen** können fachbezogen (Basiskompetenzen der Kernfächer), auf Lern- und Arbeitsweise bezogen oder auch sozial-emotional stabilisierend sein.

In den **Realschulen** wird ein besonderes Augenmerk auf die Bedarfe der Schülerinnen und Schüler, die auf Probe vorgerückt sind, sowie auf die Abschlussprüfungsfächer gelegt.

An den **Gymnasien** liegt der Fokus auf der Begleitung der Schülerinnen und Schüler, die auf Probe vorgerückt sind, insbesondere derjenigen, die sich in der Qualifikationsphase der Oberstufe befinden.

Für Lernende der Jahrgangsstufe 12 der **Fachoberschule** sollen vor allem in den Prüfungsfächern Defizite aus dem Vorjahr beseitigt und Inhalte vertieft werden, die im Distanzunterricht behandelt wurden.

An den **Wirtschaftsschulen** und an den **Berufsschulen** liegt der Schwerpunkt der Förderung auf den Abschlussprüfungsfächern.

Vorzugsweise sollen die schulischen Förderangebote zeitnah zum Unterrichtsbeginn Anfang September bis zu den Allerheiligenferien bzw. – insbesondere an den Schularten, bei denen die Schulordnung das Instrument des Vorrückens auf Probe vorsieht – bis Weihnachten 2020 eingerichtet und durchgeführt werden, in besonders begründeten Fällen ggf. bis zum Schulhalbjahr.

Sollte es im laufenden Schuljahr erneut zu längerfristigem Distanzunterricht kommen, können zusätzliche Förderangebote bedarfsorientiert und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten an der einzelnen Schule auch im 2. Halbjahr angeboten werden.

Grundsätzlich steht in allen Schularten – unabhängig von der derzeitigen Sondersituation – ein breites Spektrum an Maßnahmen zur individuellen Förderung (z. B. Maßnahmen zur inneren Differenzierung, Ergänzungs- und Förderunterricht, Angebote im Ganztage) zur Verfügung. Ebenso stehen Förderlehrkräfte für den bedarfsorientierten Einsatz zur Verfügung und sind während des gesamten Schuljahres in ihren Einsatzbereichen flexibel einsetzbar.

Um künftigen coronabedingten Schulschließungen besser entgegenwirken zu können, wurden die Schulen aufgefordert, aus den bisherigen Erfahrungen beim Lernen zuhause Maßnahmen abzuleiten, um die Qualität des Distanzunterrichts für den Bedarfsfall weiter zu verbessern. So sind die Schulen im Stande – wenn nötig – rasch und effektiv auf teilweisen oder vollständigen Distanzunterricht umzustellen. Hierzu wurden unter Beachtung der Erfahrungen aus dem vergangenen Schuljahr in einem Rahmenplan verbindliche Qualitätskriterien für den Distanzunterricht festgelegt (vgl. https://www.km.bayern.de/download/23577_102_2020-Anlage2-Rahmenkonzept.pdf). Rechtzeitig zum Schuljahresbeginn wurde eine Regelung zum Anwendungsbereich von Distanzunterricht in die Bayerische Schulordnung (BaySchO) aufgenommen.

36. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stunden für Systembetreuung werden den Lehrkräften in Bayern angerechnet (bitte nach Schularten und Bezirken getrennt ausweisen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nachfolgender Tabelle kann die Anzahl der Anrechnungsstunden für die Tätigkeit als pädagogische Systembetreuer (einschließlich Tätigkeit als Fachberater für Datenverarbeitung bzw. Informatik) an staatlichen Schulen im Schuljahr 2019/2020 in Aufgliederung nach Schulart und Regierungsbezirk entnommen werden.

Tabelle. Anrechnungsstunden für die Tätigkeit als Systembetreuer¹ an staatlichen Schulen im Schuljahr 2019/2020

Schulart	Anrechnungsstunden für die Tätigkeit als Systembetreuer ¹ an staatlichen Schulen im Schuljahr 2019/2020							
	insgesamt	davon in						
		Oberbayern	Niederbayern	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben
Grundschule	1 630	515	176	169	144	229	164	233
Mittelschule	1 763	533	197	192	181	228	189	243
Realschule	1 246	348	139	129	130	137	172	191
Gymnasium	1 525	549	143	107	136	215	173	202
Integrierte Gesamtschule	5	-	-	-	5	-	-	-
Förderzentrum	406	134	62	57	6	67	26	54
Kolleg	9	-	-	-	-	-	4	5
Wirtschaftsschule	116	17	31	15	9	27	14	3
Berufsschule	829	245	87	109	106	89	69	125
Berufsschule z. sonderpäd. Förderung	3	-	-	-	-	3	-	-
Berufsoberschule	89	42	12	1	4	10	6	14
Fachoberschule	390	114	38	47	38	47	42	64
Berufsfachschule	175	16	8	33	6	26	40	47
Berufsfachschule des Gesundheitswesens	11	4	-	-	-	3	4	-
Fachschule	36	5	11	-	10	-	-	10
Fachakademie	10	10	-	-	-	-	-	-
zusammen	8 242	2 532	904	859	774	1 081	903	1 190

¹ einschl. Tätigkeit als Fachberater für Datenverarbeitung bzw. Informatik

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

37. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit werden in der anstehenden Hochschulnovelle geeignete Kriterien für die Qualität von Forschung und Lehre systematisch verankert, welche Indikatoren und Metriken für die Evaluation bzw. Wirkungsanalyse sollen in diesem Kontext Anwendung finden und welche Konsequenzen soll die Auswertung der Evaluations- und Analyse-daten für die Forschenden und Lehrenden an bayerischen Hochschulen haben?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Arbeiten an der Hochschulrechtsnovelle dauern derzeit an, sodass Fragen zu spezifischen Themen noch verfrüht sind. Generell lässt sich mit Blick auf die Wissenschaftsfreiheit sagen: In einem freiheitlichen Wissenschaftssystem erfolgt die Bewertung der Qualität von Forschung und Lehre durch die Kolleginnen und Kollegen und im Rahmen von Peer Reviews.

Um die Leistungen der Hochschulen in Forschung und Lehre positiv beeinflussen zu können, ist es allerdings möglich und geboten, Kriterien zu entwickeln, die hier Aussagekraft besitzen. Solche Kriterien lassen sich jedoch nicht abstrakt-generell in Gesetzesform gießen. Basierend auf den Leitlinien und Zielsetzungen der Hochschulpolitik (wie sie z. B. im Innovationsbündnis 4.0 formuliert sind) und ausgehend von den langjährigen Erfahrungen aus den Zielvereinbarungen mit den Hochschulen und der Leistungsorientierten Mittelvergabe, müssen solche Qualitäts- und Leistungskriterien in Zusammenarbeit mit den Hochschulverbänden in dialogischer Form entwickelt werden.

38. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Bedeutung misst die Staatsregierung der Memminger Bauernversammlung von 1525 und deren Abfassung der zwölf Artikel als erste demokratische Verfassungsurkunde auf deutschem Boden im Rahmen der Geschichte der Freiheitsbewegungen in Bayern und Deutschland bei, welche Planungen verfolgt die Staatsregierung zur Würdigung der Historie mit Blick auf das 500. Jubiläum im Jahr 2025 und mit welchen konkreten Finanzmitteln will die Staatsregierung bspw. die bis dahin anstehenden Maßnahmen am Gebäude der Kramerzunft und weitere Vorbereitungsplanungen fördern?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Im Jahr 2025 jährt sich zum fünfhundertsten Mal der sogenannte Bauernkrieg, der auch als Revolution des Gemeinen Mannes bezeichnet wird. Im heutigen Bayern waren fränkische und schwäbische Territorien betroffen, Altbayern hingegen nicht. Die mit Abstand wichtigste programmatische Schrift der Bauern sind die „Zwölf Artikel“, die im März 1525 in Memmingen von etwa 50 Vertretern dreier Bauernhaufen beschlossen wurden. Verschiedene Werte- und Freiheitsvorstellungen bilden Kerne der „Zwölf Artikel“ – eine Flugschrift, die eine Auflage von ca. 25 000 Exemplaren erreichte und somit eine ausgeprägte Breitenwirkung entfaltete. Es handelt sich um ein Dokument von großer historischer Bedeutung, das Ansätze friedlicher Konfliktaustragung beinhaltet, dem jedoch kein Verfassungsrang zukommt.

Diskutiert, beschlossen und formuliert wurden die „Zwölf Artikel“ in der Zunftstube im ersten Stock des bis heute erhaltenen Kramerzunfthauses in Memmingen. Aus dem Entschädigungsfonds wurden vom Freistaat Instandsetzungsmaßnahmen am Gebäude Kramerzunft (Eigentümer: Kreishandwerkerschaft Memmingen-Mindelheim) bisher in zwei Bauabschnitten gefördert: Bei einem ersten Bauabschnitt wurde ein Zuschuss in Höhe von 305 Tsd. Euro (Bewilligungsbescheid vom 27.01.2004), für einen zweiten Bauabschnitt ein Zuschuss in Höhe von 126,4 Tsd. Euro (Bewilligungsbescheid vom 01.03.2004) bewilligt.

Der Erwerb des denkmalgeschützten Gebäudes aus Mitteln der Denkmalpflege ist nicht möglich, da nur Instandsetzungsmaßnahmen gefördert werden können.

Das Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) hat auf aktuelle Anfrage hin mitgeteilt, dass zu etwaigen denkmalpflegerischen Maßnahmen zur Vorbereitung des Jubiläumsjahres in der nächsten Zeit Gespräche stattfinden sollen, bei denen die Maßnahmen und vorhandene Möglichkeiten zur Förderung aus Mitteln der Denkmalpflege erörtert werden.

Gespräche zu einem themenbezogenen Ausstellungsprojekt im Jahr 2025 am authentischen Ort werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit der Stadt Memmingen geführt. Die Realisierbarkeit und die Form einer Ausstellung hängen davon ab, ob

- das Kramerzunfthaus von der Stadt Memmingen rechtzeitig erworben und saniert wird und
- die entsprechenden Haushaltsmittel für ein Ausstellungsprojekt zur Verfügung gestellt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

39. Abgeordneter
Volkmar Halbleib
(SPD)
- Im Hinblick auf den Bericht der Mainpost vom 09.05.2020 („Von Riemenschneider bis Donald Duck“), wonach derzeit die Endredaktion der Projektunterlage Bau für die Generalsanierung der Festung Marienberg, 2. Bauabschnitt Museum für Franken, stattfindet, frage ich – nachdem fünf Monate seitdem vergangen sind – die Staatsregierung, wie der aktuelle Stand der Bau- und Kostenplanung für den 2. Bauabschnitt Museum für Franken derzeit ist (Bildung welcher Teilbauabschnitte, Zeit- und Kostenplanung für diese, bitte gegliedert nach Museumsbereich, im Servicebereich und Veranstaltungs- und Tagungsbereich, geplanter Zeitpunkt des Auszugs des Staatsarchivs, geplanter Fertigstellungstermin der Gesamtmaßnahme Museum für Franken, etc.), ob die Staatsregierung bereit ist, die Machbarkeit und Planung des diskutierten Festungsaufzugs oder anderer zusätzlicher Erschließungen inhaltlich, planerisch und finanziell in Angriff zu nehmen, zu fördern bzw. zu unterstützen und wann mit der Vorlage der Projektunterlage sowie der Haushaltsunterlage Bau hierzu an den Landtag zur Beschlussfassung endlich verbindlich gerechnet werden kann?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Frage 1:

Die Festung Marienberg in Würzburg soll aufgrund des großen Sanierungsbedarfs im Zuge mehrerer Bauabschnitte in allen Bereichen generalsaniert und neu strukturiert werden. Vorbereitend wurden im 1. Bauabschnitt (genehmigte Gesamtkosten 16,55 Mio. Euro) im Zeitraum von 2015 bis 2020 umfangreiche Maßnahmen zur Sanierung bzw. Erneuerung der Leitungsnetze außerhalb der Gebäude, der Toranlagen und die Restaurierung der Marienkirche umgesetzt.

Im Rahmen des 2. Bauabschnitts soll voraussichtlich ab 2021 die Kernburg saniert und dort das neue „Museum für Franken“ eingerichtet werden. Des Weiteren soll die Festungsarchitektur (Bergfried, Brunnenhaus, Kasematten, Burgring, Türme Außenanlagen mit Fürstengarten, Innenhof der Kernburg) instandgesetzt werden. Ziel ist es, das „Museum für Franken“ als staatliches Museum für Kunst- und Kulturgeschichte in der Kernburg der Festung Marienberg unterzubringen und dort ein modernes, besucherfreundliches und erlebnisorientiertes Museum unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer, architektonischer, interaktiver und multimedialer Mittel baulich umzusetzen und einzurichten. Im Zuge der Baufreimachung sind zu Beginn ergänzende Maßnahmen zur Unterbringung bestehender Nutzungen der Kernburg umzusetzen. Vorgesehen sind zwei Bauphasen, wobei die 1. Bauphase die Sanierung der Depot- und Verwaltungsflächen im Hofstubenbau/Westflügel und die 2. Bauphase den Ausbau des Museums im Fürstenbau und der Schottenflanke umfasst. Diese Aufteilung ermöglicht es, dass eine Interimsunterbringung für das Staatsarchiv nicht mehr erforderlich wird, soweit der Neubau des Staatsarchivs in Kitzingen termingerecht fertiggestellt wird. In der dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen zur Projektfreigabe vorzulegenden Projektunterlage werden nach der neuen RL Bau 2020 (Richtlinie für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern) neben den noch abschließend zu ermittelnden Baukosten auch die Kosten für Baupreisindex sowie für besondere Risiken gesondert ausgewiesen.

Im Rahmen von künftigen weiteren Bauabschnitten sollen die Gebäude der Vorburg um den Echterhof und der Greiffenclauhof saniert werden.

Frage 2:

Die Planungen umfassen die Generalsanierung und Neukonzeption der Festung Marienberg. Ein Festungsaufzug, eine Festungsbahn oder ein ähnlich gelagertes Beförderungsmittel sind nicht Gegenstand der Planung des Freistaates zur Neustrukturierung. Durch die vorhandene ÖPNV-Verbindung (Buslinie 9) der Stadt Würzburg wird gewährleistet, dass die Festung Marienberg für Besucher aus der Altstadt unmittelbar erreichbar ist. Ferner stellt der Freistaat Bayern verschiedene PKW- und Busparkplätze, sowie Behindertenstellplätze im unmittelbaren Umfeld zur Festung zur Verfügung. Planungen für eine optimierte touristische Anbindung der Festung an die Innenstadt, wie z. B. der Ausbau des ÖPNV-Netzes, liegen in der Zuständigkeit und im Ermessen der Stadt Würzburg.

Frage 3:

In Aussicht genommen ist eine Vorlage der Projektunterlage (PU) an den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen zur Projektfreigabe in einer der nächsten Sitzungen, in der Hochbauangelegenheiten behandelt werden.

40. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Rückmeldungen erhält die Staatsregierung von Schulen und Kommunen zu Erfahrungen zur Umsetzung der Anschlüsse für schnelles Internet zwischen der Ausschreibung, dem Verlegen des Glasfaserkabels und dem endgültigen Anschluss der Schule, welche Möglichkeiten sieht man, um hier eine Beschleunigung zu erreichen und schätzt man die zur Verfügung stehenden Fördermittel als ausreichend ein?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Soweit die Anfrage auf Förderung von Sachaufwandsträgern nach der Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen, Plankrankenhäuser und Rathäuser (GWLANR) abzielt, kann folgende Antwort gegeben werden:

Mit der im Juni 2018 eingeführten Förderrichtlinie können die Träger der öffentlichen Schulen im Freistaat auf unbürokratische Weise die direkte Anbindung dieser Einrichtungen mit Glasfaser auf vielfältige Weise realisieren. Eigenverlegung der Infrastruktur, z. B. durch Bauhöfe, wie auch Komplettleistung durch Telekommunikationsanbieter sind förderbar. In der Regel wird die Glasfaseranbindung in Abhängigkeit der örtlichen Situation nach Rückmeldung von Netzbetreibern, Kommunen und Breitbandmanagern realisiert. Bislang liegen dem zuständigen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat keine negativen Rückmeldungen zu Ausbauzeiten vor, die Breitbandmanager stehen den Trägern der Einrichtungen beratend zur Seite.

Die durchschnittlichen Erschließungskosten einzelner Schulen im Rahmen der Förderung nach GWLANR liegen bei den bislang rund 1 800 verbeschiedenen Förderprojekten deutlich unter den zur Verfügung stehenden Förderhöchstbeträgen je öffentlicher Schule in Höhe von 50.000 Euro bzw. im Härtefall bis zu 60.000 Euro. Im Doppelhaushalt 2019/2020 (inkl. Nachtragshaushalte) stehen zur Förderung des Breitbandausbaus ausreichend Ausgabemittel bereit.

41. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen aller Unternehmen mit unmittelbarer Beteiligung des Freistaates Bayern gelten Tarifverträge bzw. gelten keine Tarifverträge, in wie vielen aller Unternehmen, bei denen der Freistaat Bayern Alleineigentümer ist, gelten Tarifverträge bzw. gelten keine Tarifverträge und in welcher Form hat die Staatsregierung seit 2013 im Landtag oder in der Öffentlichkeit zur Tarifbindung in Unternehmen mit Beteiligung des Freistaates Bayern Stellung genommen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Antwort bezieht sich auf die Unternehmen, die im Beteiligungsbericht des Freistaates Bayern dargestellt werden, also auf aktuell

- 25 Unternehmen mit 100-prozentiger unmittelbarer Beteiligung,
- 43 Unternehmen mit anteilig unmittelbarer Beteiligung.

- a) In wie vielen aller Unternehmen mit unmittelbarer Beteiligung gelten Tarifverträge, bzw. gelten keine Tarifverträge?

Von den 43 Unternehmen, an denen der Freistaat Bayern anteilig unmittelbar beteiligt ist, liegt bei 19 Unternehmen eine Beteiligungshöhe von mindestens 50 Prozent vor. Von diesen 19 Unternehmen sind fünf Unternehmen tarifgebunden. Weitere elf Unternehmen sind zwar nicht tarifgebunden im Sinne des Tarifvertragsgesetzes (TVG), aber sie wenden Tarifverträge an. Von den restlichen drei Unternehmen haben zwei entweder keine eigenen Mitarbeiter oder aber nur einen Geschäftsführer.

Von den übrigen 24 Unternehmen, an denen der Freistaat Bayern anteilig unmittelbar (aber mit weniger als 50 Prozent, die kleinste Beteiligung beträgt 1 Prozent) beteiligt ist, sind sieben tarifgebunden. Weitere acht Unternehmen sind zwar nicht tarifgebunden im Sinne des TVG, aber sie wenden Tarifverträge an. Weitere drei Unternehmen haben entweder keine eigenen Mitarbeiter oder nur einen Geschäftsführer. Von den restlichen sechs Unternehmen haben zwei wegen der Besonderheiten des Gesellschaftszwecks ein eigenes, variables Vergütungssystem.

- b) In wie vielen aller Unternehmen, bei denen der Freistaat Bayern Alleineigentümer ist, gelten Tarifverträge, bzw. gelten keine Tarifverträge?

Von den 25 Unternehmen, an denen der Freistaat Bayern zu 100 Prozent unmittelbar beteiligt ist, sind zwölf tarifgebunden. Weitere sechs Unternehmen sind zwar nicht tarifgebunden im Sinne des TVG, aber sie wenden Tarifverträge an. Drei weitere Unternehmen haben entweder keine eigenen Mitarbeiter oder aber nur einen Geschäftsführer. Von den restlichen vier Unternehmen wird bei einem eine Betreuungsmitgliedschaft in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) erwogen.

- c) In welcher Form hat die Staatsregierung seit 2013 im Landtag oder in der Öffentlichkeit zur Tarifbindung in Unternehmen mit Beteiligung des Freistaates Bayern Stellung genommen?

Zur Tarifbindung in Unternehmen mit Beteiligung des Freistaates Bayern wurde zuletzt im März 2020 gegenüber der Sächsischen Zeitung Stellung genommen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

42. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass die staatliche Förderung des Bayerischen Zentrums für Angewandte Energieforschung e. V. (ZAE Bayern) von derzeit 1,9 Mio. Euro in den kommenden Jahren reduziert werden soll und wenn ja, in welcher Größenordnung und was ist der Grund hierfür?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Im Rahmen der Bayerischen Wasserstoffstrategie ist vorgesehen, die bayerische Energie- und Wasserstoffforschung zu stärken, u. a. über den Ausbau und die synergetische Bündelung bayernweit vorhandener Kompetenzen sowie die Überführung des bisher institutionell geförderten ZAE Bayern e. V. in neue Trägerstrukturen. Dies trägt der herausgehobenen Bedeutung der Wasserstoffforschung für die Energiewende insgesamt Rechnung. Die Überführung des ZAE Bayern kann damit zur Stärkung der Forschung im Bereich Wasserstoff beitragen.

Unter Federführung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird gemeinsam mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, dem ZAE Bayern e. V. sowie potenziellen Trägerorganisationen ein Konzept für eine haushaltsneutrale Überführung erarbeitet. Es ist vorgesehen, die Überführungsphase bis Ende 2021 soweit möglich abgeschlossen zu haben.

Ziel ist, die im Bundesländervergleich weit überdurchschnittlich ausgeprägte bayerische Energieforschungsförderung weiter auszubauen und bestmöglich für innovative Forschungsprojekte und professionelle Strukturen zu nutzen. Dies soll der gesamten bayerischen Energieforschungslandschaft einen Fokus auf Forschung und innovative Lösungen für das Energiesystem der Zukunft ermöglichen.

43. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchem Rahmen werden Auflagen an die Tourismusbranche (Beherbergungsbetriebe, Betreiber von Infrastruktur wie Seilbahnen, Gastronomie usw.), die dem absolut unterstützenswerterem Anliegen die Gesundheit der Gäste und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen, dienen, laufend auf den neuesten wissenschaftlichen Sachstand überprüft bzw. gegebenenfalls angepasst, welche sachliche Begründung lässt in diesem Zusammenhang ein Beherbergungsverbot, zumal noch abgestuft nach Herkunft in Bayern und dem restlichen Deutschland, in Abwägung zu anderen möglichen Maßnahmen als Mittel der Wahl zur Eindämmung eines Virus, das bereits jetzt in der Fläche verbreitet ist, erscheinen (bitte Abwägung verschiedener denkbarer Maßnahmen erläutern) und inwieweit sieht die Staatsregierung die Notwendigkeit, Maßnahmen, wie das Verbot an Gastronomie Decken statt Heizpilze zur Verfügung zu stellen, wie es mindestens teilweise in Bayern existiert, zu überdenken?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

1. In welchem Rahmen werden Auflagen an die Tourismusbranche laufend auf den neuesten wissenschaftlichen Sachstand überprüft bzw. gegebenenfalls angepasst?

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) und das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) überprüfen die Anforderungen laufend und passen sie an neue Erkenntnisse an.

2. Welche sachliche Begründung lässt in diesem Zusammenhang ein Beherbergungsverbot, zumal noch abgestuft nach Herkunft in Bayern und dem restlichen Deutschland, in Abwägung zu anderen möglichen Maßnahmen als Mittel der Wahl zur Eindämmung eines Virus, das bereits jetzt in der Fläche verbreitet ist, erscheinen (bitte Abwägung verschiedener denkbarer Maßnahmen erläutern)?

Das Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich derzeit weltweit und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sehr dynamisch. Die Erfahrungen, insbesondere nach Ende der Sommerferien, haben diese Dynamik verdeutlicht. Es erfolgte ein realer Anstieg von SARS-CoV-2-Infektionen in Deutschland aufgrund von Rückreisenden aus Risikogebieten.

Vor diesem Hintergrund prüft die Bundesregierung fortlaufend, inwieweit Gebiete im Ausland ein solches erhöhtes Infektionsrisiko aufweisen. Die Infektionsausbreitung innerhalb der Bundesrepublik unterscheidet sich nicht grundsätzlich vom internationalen Geschehen.

Es besteht die Gefahr, dass insbesondere durch den verstärkten Reiseverkehr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit Beginn der Herbstferien das Infektionsgeschehen wieder insgesamt stark zunimmt.

Durch das Beherbergungsverbot soll eine Verbreitung des Coronavirus aus Risikogebieten möglichst wirkungsvoll, aber unter Abwägung sämtlicher betroffener Belange unterbunden werden. Eine noch einschneidendere, ebenfalls grundsätzlich geeignete Maßnahme würde ein Einreiseverbot darstellen. Ein solches würde aber über touristische Verkehre hinaus auch anderweitige Reisetätigkeiten, insbesondere solche aus beruflichen Anlässen, erschweren.

3. Inwieweit sieht die Staatsregierung die Notwendigkeit Maßnahmen wie das Verbot an Gastronomie. Decken statt Heizpilze zur Verfügung zu stellen, wie es mindestens teilweise in Bayern existiert, zu überdenken?

StMWi und StMGP prüfen derzeit, inwieweit die Vorkehrungen dahingehend geändert werden, dass die Bereitstellung von Decken ermöglicht wird.

***Ergänzende Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Das StMWi prüft fortlaufend, ob aufgrund von Rückmeldungen von Verbänden, Unternehmen und Gästen eine Änderung der Vorschriften der Verordnung und Rahmenhygienekonzepte veranlasst ist und regt ggf. Änderungen beim StMGP und den laufenden Abstimmungen der Staatsregierung an. Änderungen werden im Ministerrat beschlossen. Das StMGP steht diesbezüglich in engem Austausch mit dem Robert Koch-Institut (RKI) sowie mit dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL). Das LGL ist die zentrale Fachbehörde des Freistaates Bayern für Lebensmittelsicherheit, Gesundheit, Veterinärwesen sowie Arbeitsschutz und Produktsicherheit. Die mit den anderen Ressorts abgestimmten Vorgaben zu Hygiene und Infektionsschutz werden regelmäßig entsprechend der aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der wissenschaftlichen Grundlagen und Bewertungen überarbeitet.

Da das Beherbergungsverbot derzeit ausgelaufen ist, gehen wir davon aus, dass die Frage insoweit nicht mehr aktuell ist.

*Ergänzende Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Christian Zwanziger vom 21.10.2020

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

44. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie beabsichtigt, angesichts des zu erwartenden weiterhin weitgehend fehlenden Biotopschutzes von Streuobstwiesen nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatschG) aufgrund der sehr restriktiven Kriterien für die Einstufung von Streuobstwiesen als gesetzlich geschützte Biotope in der Ausführungsverordnung nach Art. 23 Abs. 1 Satz 2 BayNatschG (in Kraft seit 1. März 2020), diese Kriterien zeitnah zu ändern, welche konkreten Änderungen geplant sind und bis wann es eine neue Ausführungsverordnung geben wird?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Staatsregierung stellt mit ihrer Definition in § 6 der Verordnung zur Ausführung des BayNatschG einen Teil der bayerischen Streuobstbestände unter gesetzlichen Biotopschutz und setzt ergänzend auf weitere Instrumente, v. a. die Förderung von Streuobstbeständen. Insbesondere durch die deutschlandweit einmalige Förderung in Bayern soll erreicht werden, dass die wichtigen Bestände gestärkt werden und im Ergebnis mehr statt weniger Streuobstbestände existieren.

Eine zeitnahe Änderung der in der Verordnung nach Art. 23 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG genannten Kriterien zur fachlichen Abgrenzung des neuen Biotoptyps „Streuobstbestände“ ist daher nicht beabsichtigt.

Um Klarheit über die jeweils erfassten Flächen zu schaffen, hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Inkrafttreten der Biotopverordnung eine Kartierung der Streuobstbestände für Stammhöhe mindestens 160 cm (Förderkulisse im Vertragsnaturschutz) sowie für Stammhöhe mindestens 180 cm (Kriterium „hochstämmig“ für gesetzlichen Biotopschutz) gestartet.

45. Abgeordneter
**Christian
Hierneis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem die Staatsregierung auf eine Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Patrick Friedl im Juni 2019 geantwortet hat „Derzeit laufen intensive Abstimmungen auf Bundesebene, die ein einheitliches Bewertungsverfahren zur Abschätzung der Gefährdung von Vögeln durch Kollisionen an Glasfassaden zum Ziel haben um festlegen zu können, ab wann von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Glaswände auszugehen ist. Die LAG VSW (LAG VSW = Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) hat hierzu einen Vorschlag erarbeitet, der aktuell Grundlage der Diskussionen ist.“, frage ich die Staatsregierung, wie lautet das Ergebnis der Diskussionen, inwiefern wird das bundeseinheitliche Bewertungsverfahren in Bayern umgesetzt und in welchem Umfang wird dieses bekanntgemacht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Diskussionen auf Bundesebene dauern noch an. Der Entwurf der LAG VSW wurde auf Grund mehrerer Änderungsvorschläge der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung überarbeitet und wird aktuell nochmals von der LAG VSW geprüft. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz beabsichtigt, nach Fertigstellung des Papiers den nachgeordneten Bereich auf geeignete Weise zu informieren.

46. Abgeordneter
Christoph Skutella
(FDP)
- Vor dem Hintergrund der Ankündigung einer „großen Expertenkommission“ zur Wasserversorgung der Zukunft von Ministerpräsident Dr. Markus Söder auf der CSU-Klausurtagung (siehe Passauer Neue Presse vom 17.09.2020, Seite 10 bis 12) frage ich die Staatsregierung, ob und wenn ja, wie die Vorschläge des Ministerpräsidenten in die von Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber angekündigte bayerische Wasserstrategie integriert werden und wie auf möglicherweise entstehende Konflikte und unterschiedliche Ansichten zur zukünftigen Wasserverteilung aus der von Bundesumweltministerin Svenja Schulze angekündigten Nationalen Wasserstrategie von bayerischer Seite aus reagiert wird?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die angekündigte bayerische Wasserstrategie zum Umgang mit zunehmender Trockenheit und Dürre im Freistaat Bayern integriert die bis dahin bekannten klimatischen Veränderungen und Entwicklungen. Weiterhin werden auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Erkenntnisse einzelne Teilkonzepte und Maßnahmen zu einer umfassenden bayerischen Wasserstrategie zusammengefasst.

Die Nationale Wasserstrategie verfolgt wie die bayernweite Wasserstrategie das Ziel, nationale Strategien beim Thema Wasserknappheit sowie Konzepte zur zukünftigen Wasserverteilung zu entwickeln. Ein gemeinsames Vorgehen ist auch z. B. in der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser und Bodenschutz (2020/2021 Vorsitzland Bayern) oder beim nationalen Wasserdiallog angelegt.

47. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welches Risiko bestand durch das in den Landkreisen Eichstätt und Kelheim in den Jahren 2018, 2019 und 2020 unhygienisiert auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebrachte Kategorie 2 Material Schlachtabfälle, also Därme, Blut, Innereien, für die Bevölkerung, Wild- und Haustiere, was geschah mit dem Erntegut der Flächen, auf denen die unhygienisiert ausgebrachten Schlachtabfälle ausgebracht wurden und ist die derzeit vor Ort durchgeführte Erhitzung der verbliebenen Schlachtabfälle nach Ansicht der Staatsregierung ein gängiges und zulässiges Verfahren zum Ausbringen von Schlachtabfällen der Kategorie 2?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im EU-Recht ist geregelt, dass Schlachtabfälle der Kategorie 3 in Biogasanlagen eingebracht werden dürfen, wenn sie vorbehandelt sind (i. d. R. eine Pasteurisierung). Magen-Darminhalt und Gülle (Material der Kategorie 2) von Schlachthöfen darf ohne Vorbehandlung in Biogasanlagen eingesetzt werden, sofern das Landratsamt (Veterinärabteilung) davon ausgeht, dass sie keine Gefahr der Verbreitung einer schweren Krankheit bergen. Dies ist bei gesund geschlachteten Tieren regelmäßig gegeben.

Die entstehenden Gärreste müssen regelmäßig vom Betreiber auf ihre mikrobiologische Unbedenklichkeit hin untersucht werden und ihre Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen ist ggf. reglementiert.

In der Anfrage zum Plenum wird kein konkreter Fall benannt. Aufgrund von Anfragen Dritter hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) bei den zuständigen nachgeordneten Behörden Informationen zum Betrieb von Biogasanlagen und der Verwendung von Gärresten in den Landkreisen Eichstätt und Kelheim eingeholt. Wir gehen davon aus, dass es sich in der Anfrage um diese Fälle handelt.

Das zuständige Fachzentrum Agrarökologie am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a. d. Ilm hat am 4. März 2020 gegenüber dem Landratsamt Eichstätt eine Gefährdungsabschätzung bzgl. bereits ausgebrachter Gärreste aus der betroffenen Biogasanlage auf den Äckern vorgenommen und kam zu dem Schluss, dass die Ausgangsstoffe des untersuchten flüssigen Gärproduktes grundsätzlich nach Düngemittelverordnung für die Herstellung von Düngemitteln geeignet seien. Die analysierten Proben wiesen für die untersuchten Schadstoffe jeweils Werte unterhalb der Grenzwerte nach Düngemittelverordnung auf. Die analysierten Proben hielten die Hygienevorgaben und die Anforderungen bzgl. Fremdstoffen nach Düngemittelverordnung ein.

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hat eine gutachterliche Stellungnahme bezüglich der Lebensmittelgewinnung auf den umfassten Flächen abgegeben und kommt darin zum Schluss, dass im vorliegenden Einzelfall die auf den landwirtschaftlichen Flächen gewonnenen Lebensmittel (z. B. Getreide, Ölsaaten und Zuckerrüben) aus fachlicher Sicht keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der Verkehrsfähigkeit unterliegen. Bezüglich der bereits geernteten Produkte und des Anbaus von Lebensmitteln auf diesen Flächen waren keine Maßnahmen zu veranlassen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

48. Abgeordnete **Gisela Sengl**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welchen Beitrag leistet nach Ansicht der Staatsregierung das regionale Gütesiegel Geprüfte Qualität(GQ)-Bayern zu einem verstärkten Arten- und Naturschutz, muss das Tierfutter bei Fleisch- und Milchprodukten, die mit dem GQ-Bayern-Siegel ausgezeichnet sind, frei von gentechnisch veränderten Bestandteilen sein und welcher Qualitätsstufe und Haltungsform bezogen auf die staatliche Tierwohlkennzeichnung für Schweinemast entspricht das GQ-Bayern-Siegel im Produktbereich Schweine und Schweinefleisch?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Qualitäts- und Herkunftssicherungsprogramm „Geprüfte Qualität“ (GQ) dient der Kennzeichnung von Produkten der Land- und Ernährungswirtschaft, die unter definierten Qualitätskriterien in einer bestimmten Region (z. B. Bayern) erzeugt bzw. hergestellt wurden.

Im Bereich Natur- und Artenschutz bezieht sich GQ auf die gesetzlichen Vorgaben, die in Bayern durch das Zweite Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz) vom 24. Juni 2019 (GVBl. 2019 S. 408) deutlich angehoben wurden. Darüber hinaus sind in GQ-Prüfkriterien zum Umweltschutz enthalten. Diese zielen vor allem auf die gute fachliche Praxis bei Düngung und Pflanzenschutz sowie den langfristigen Bodenschutz ab.

Der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen ist in Bayern und somit in GQ-Bayern verboten. Nicht-betriebseigene Futtermittel, die in GQ-Betrieben eingesetzt werden, müssen einem Qualitätssicherungssystem mit hohen Standards genügen, z. B. A-Futter. Diese Futtermittel werden regelmäßig auf „kritische Stoffe“ bzw. Rückstände beprobt.

Die geplante freiwillige staatliche Tierwohlkennzeichnung wird derzeit vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erarbeitet. Basis stellt der Gesetzentwurf zur Einführung und Verwendung eines Tierwohlkennzeichens dar, den das Bundeskabinett am 4. September 2019 beschlossen hat. Die Anforderungen von GQ im Bereich Schweinehaltung orientieren sich an den derzeit geltenden gesetzlichen Vorgaben. Darüber hinaus gilt in GQ eine Begrenzung der Tiertransporte von maximal 4 Stunden. Die Einhaltung der Anforderungen wird sowohl in den Tierhaltungsbetrieben wie auch beim Transport und der Schlachtung regelmäßig geprüft.

Das GQ-Siegel ist grundsätzlich kompatibel mit anderen Zusatzzertifizierungen sowie auch Qualitätsprogrammen im tierischen Bereich, einschließlich einschlägiger Nachhaltigkeits- und Tierwohlkennzeichnungen (z. B. Tierhaltungslabel der Initiative Tierwohl). Zusätzliche Zertifizierungen sind für die Programmteilnehmer und

Zeichennutzer jederzeit möglich und auch sinnvoll, wenn dies seitens der aufnehmenden Vermarktungsstufen durch höhere Preise honoriert wird. Dies wird in fortlaufend enger Abstimmung mit den Marktbeteiligten geprüft.

Nur durch eine stufenübergreifende Umsetzung mit einer dauerhaften Honorierung von Zusatzleistungen kann jedoch eine weitere einseitige Belastung der bayerischen Bauern vermieden werden.

Eine generelle, merklich kostenverursachende Anhebung der Standards ohne klare Mehrzahlvereinbarung der Abnehmer ist daher grundsätzlich mit großer Zurückhaltung zu handhaben, weil damit die vielseitig geforderte regionale Herkunftsauslobung mit dem Zeichen stark eingeschränkt würde: Alle Bauern, bei denen die jeweiligen Mehrkosten nicht honoriert werden, müssten diese zusätzlich selbst tragen oder würden aus dem Programm ausgeschlossen.

*****Ergänzende Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Gute fachliche Praxis ist der Produktionsstandard in Deutschland bzw. Bayern. Durch das Zeichen „Geprüfte Qualität – Bayern“ wird insbesondere deutlich, dass es sich um Erzeugnisse aus Bayern handelt, die im Vergleich zu Drittstaaten mit höheren Produktions- und Kontrollstandards erzeugt wurden.

Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus wird bei GQ eine häufigere und erweiterte Grundbodenuntersuchung (P_2O_5 , K_2O , MgO alle 4 Jahre) für eine bedarfsgerechtere Düngung verlangt. Dem Bodenschutz trägt das Klärschlammverbot auf allen Betriebsflächen Rechnung.

Die höhere Kontrolldichte in Form einer „Vollkontrolle“ hebt den GQ-Standard deutlich über das gesetzliche Kontrollniveau. Dabei führt im Programm GQ die Nichteinhaltung von bestimmten Vorgaben bereits zum Programmausschluss.

Im Rahmen der GQ-Audits werden auf den Betrieben Futtermittelproben gezogen. Diese werden – je nach Tierart – gemäß dem im Prüfplan festgelegten Schlüssel auf folgende Substanzen untersucht (beispielhafte Angaben gemäß Prüfplan „Schweine und Schweinefleisch – Stufe Erzeugung“):

- Antibiotisch wirksame Substanzen
- tierische Bestandteile
- nicht-/dioxinähnliche PCB
- Dioxin
- Mykotoxine (DON, ZEA, Aflatoxin B1)
- Salmonellen
- Schwermetalle (Pb, Cd, Hg, As)
- Pflanzenschutzrückstände

Im Jahr 2019 wurden im Rahmen von GQ über 5 700 Analysen bei Futtermitteln für Rinder, Schweine und Geflügel durchgeführt.

***Ergänzende Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Gisela Sengl vom 23.10.2020

49. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, zu welchem Ergebnis kam die Studie zu Windkraftpotenzialflächen in den Bayerischen Staatsforsten, die von der Staatsregierung beauftragt wurde und mittlerweile abgeschlossen ist, wie viele Windkraftstandorte wurden gefunden und welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus dieser Studie?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Potenzialanalyse, die im Auftrag der Bayerischen Staatsforsten erstellt wurde, liegt mittlerweile vor. Die Analyse macht keine Vorschläge für einzelne Standorte sondern nur für das grundsätzlich vorhandene Potenzial. Bei der Evaluierung haben sich Fragen ergeben, die vor einer abschließenden Bewertung noch zu prüfen sind.

50. Abgeordneter
Hans Urban
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Konsequenzen entstehen für die Bewirtschaftung der Bayerischen Staatswälder, wenn im Zuge der aktuell laufenden Revision der Waldstandards bei PEFC Deutschland e. V. ein neuer Standard eingeführt wird, der beinhaltet, dass zum Schutz des Waldökosystems vor Kunststoffrückständen der Einsatz aus erdölbasierten Materialien wie Wuchshüllen, Fege-/Verbiss-/Schälschutz und Markierungsbänder möglichst vermieden werden soll, werden die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) AöR im Rahmen ihrer Vorbildfunktion beim Einkauf von Einzelschutzmaterial zukünftig ausschließlich auf Anbieter nachwachsender Materialien zurückgreifen, und wenn ja, in welchem Zeitraum wird die Umstellung erfolgen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) sind eine rechtlich selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Umsetzung der PEFC-Standards und deren Weiterentwicklung ist Teil des operativen Geschäfts der BaySF.

Zur Beantwortung der Anfrage wurde eine Stellungnahme der BaySF AöR eingeholt. Die BaySF teilen Folgendes mit:

Die BaySF bringen sich im Rahmen des Revisionsprozesses in die Weiterentwicklung des PEFC-Standards ein. Unter Abschnitt 2 („Gesundheit und Vitalität des Waldes“) wird derzeit die Ergänzung einer Regelung zum Umgang mit Kunststoff diskutiert. Von den BaySF wurden hierzu wesentliche Änderungsvorschläge eingebracht. BaySF empfiehlt ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, so weit als möglich auf die Verwendung von Kunststoffprodukten zu verzichten und möglichst Materialien auf Basis von nachwachsenden Rohstoffen vorzuziehen. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass ca. drei Viertel der Verjüngung im Wald aus Naturverjüngung erwächst, die nur in Ausnahmefällen künstlich geschützt werde. Die konsequente und zielorientierte Jagd ist hierbei Grundvoraussetzung dafür, dass Materialien wie die in der Anfrage genannten Wuchshüllen bzw. Fege-/Verbiss-/ und Schälschutz gar nicht erst in großen Mengen im Wald ausgebracht werden müssen.

51. Abgeordneter
**Andreas
Winhart**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, hält sie, durch die Erwähnung von Gamswild in Bayern auf der Vorwarnliste der „Roten Liste“ gefährdeter Tierarten, an den derzeitigen Abschusszielen für Gamswild in Bayern fest, hält sie, durch die Erwähnung von Gamswild in Bayern auf der Vorwarnliste der „Roten Liste“ gefährdeter Tierarten, an den derzeitigen Abschusszielen für Gamswild in alpinen Lagen, Schutzwaldgebieten sowie dem Nationalpark Berchtesgaden fest und hält sie, durch die Erwähnung von Gamswild in Bayern auf der Vorwarnliste der „Roten Liste“ gefährdeter Tierarten, an den derzeitigen Abschusszielen für Gamswild im Alpenvorland, insbesondere entlang der Kürnach (Landkreis Oberallgäu), fest?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zu den Fragen 1a bis 1c:

Ja, denn die Abschusspläne bzw. Abschussziele für Gamswild werden jährlich neu aufgestellt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

52. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann ist nach Eingang einer bewilligten Endabrechnung mit der Auszahlung der kindbezogenen Förderung der Betriebskosten von Kitas nach Art. 18 ff. Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) zu rechnen, wie viele Kindertagesstätten haben die Zahlung für das Jahr 2019 noch nicht erhalten und gibt es Pläne, die Bearbeitungsprozesse (u. a. den Bearbeitungsbeginn der eingegangenen Anträge erst nach dem 30.06.2020) zu beschleunigen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Für die kindbezogene Förderung ist ein zweistufiges Verfahren gesetzlich geregelt. Im ersten Schritt beantragen die Träger gegenüber den Aufenthaltsgemeinden die Förderung (staatlicher und kommunaler Anteil). Nach Bewilligung des Förderantrags durch die Gemeinde beantragen diese bei der jeweils zuständigen staatlichen Bewilligungsstelle die staatliche Förderung (Refinanzierung).

Mit Erlass des Bewilligungsbescheids entsteht Fälligkeit auf eine im Bescheid festgestellte Nachzahlung. Die Staatsregierung hat keine Erkenntnisse darüber, wann die Gemeinden die Bewilligungsbescheide gegenüber den Trägern erlassen. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre sollten alle Träger die Nachzahlungen aus der Endabrechnung für 2019 erhalten haben, vorausgesetzt, die Anträge wurden vollständig und fristgerecht sowie mit der nötigen Sorgfalt gestellt.

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren wird über das vom Freistaat Bayern kostenfrei zur Verfügung gestellte online-gestützte Programm KiBiG.web abgewickelt. Die Prozesse sind damit standardisiert. Die Antragstellung und vor allem die Bewilligung sind mit wenigen Klicks vollzogen. Das Auszahlungsverfahren läuft außerhalb vom KiBiG.web. Das Programm KiBiG.web wird auch in puncto Anwenderfreundlichkeit laufend angepasst und optimiert. Insbesondere für größere Gemeinden wurde bereits vor einigen Jahren die Möglichkeit für Teilabrechnungen geschaffen. Damit können die Anträge der Träger in mehreren Tranchen bewilligt werden.

53. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachdem laut Bericht der Staatsregierung im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie vom 02.07.2020 die Frist zur Einreichung von Projektanträgen bei der Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern im Juni 2020 abgelaufen ist, frage ich die Staatsregierung, welche Projekte haben sich beworben, welche wurden bislang ausgewählt und welche Projekte mit Coronabezug wurden bzw. werden von der Stiftung gefördert?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die „Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern“ ist rechtlich unabhängig und kein Teil bzw. keine untergeordnete Behörde des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales. Geprüft und kontrolliert wird die „Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern“ durch die Stiftungsaufsicht, in diesem Fall übt diese Kontrollfunktion die Regierung von Schwaben aus.

Derzeit befindet sich die „Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern“ in der Abwicklung der Förderverträge mit den in der Förderperiode 2020 ausgewählten Projekten. Daher kann über die geförderten Projekte noch keine Auskunft gegeben werden. Sobald diese Verträge abgeschlossen worden sind und die Förderungen angelaufen sind, werden die geförderten Projekte auf der Website der Stiftung veröffentlicht. Die Projekte mit Coronabezug sind ebenfalls auf der Webseite aufgeführt. Da sich einige Projekte noch in Umsetzung befinden, wird die Projektbeschreibung ggf. zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

54. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang ist die Förderung von weiteren Stellen für Jugendarbeit an Schulen (JaS) (über 1 000 Stellen hinaus) in den Jahren 2021 und 2022 vorgesehen (bitte mit Nennung der hierfür im Entwurf der Staatsregierung für 2021 und 2022 vorgesehenen Haushaltssummen), wie viele Stellen stehen derzeit in der JaS in Bayern zur Verfügung (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten, Regierungsbezirken, kreisfreien Städten bzw. Landkreisen und Schulstandorten angeben) und wie viele Träger der Jugendhilfe haben in den vergangenen Jahren (ab 2015) Anträge auf Förderung von JaS-Stellen durch den Freistaat gestellt, die bislang noch nicht positiv entschieden sind (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Trägern, Schularten, Regierungsbezirken, kreisfreien Städten und Landkreisen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales weist darauf hin, dass die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) eine Form der Jugendsozialarbeit auf der Grundlage des § 13 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) ist, für die die alleinige Zuständigkeit einschließlich der Entscheidung, wie ein festgestellter Jugendhilfebedarf vor Ort gedeckt werden soll, ausschließlich beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, somit beim Jugendamt liegt (§ 85 Abs. 1 SGB VIII). Dies gilt unabhängig von der Möglichkeit der Inanspruchnahme einer öffentlichen Förderung durch den Freistaat.

Im Rahmen des Doppelhaushalts 2019/2020 stehen für die Förderung der JaS jährlich über 18,7 Mio. Euro zur Verfügung. Da derzeit noch kein Entwurf der Staatsregierung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 vorliegt, können zu diesen Jahren keine Aussagen getroffen werden.

Im Doppelhaushalt 2019/2020 stehen Mittel für die Förderung von 1 000 JaS-Stellen zur Verfügung. Die genaue Aufteilung dieser Stellen ergibt sich aus ANLAGE* und aus ANLAGE** (Schulstandorte).

In den Jahren 2015 bis 2018 konnten alle genehmigungsfähigen Anträge auf Förderung einer JaS-Stelle genehmigt werden. Nachdem im Jahr 2019 die Förderung der vorgesehenen 1 000 JaS-Stellen vollständig ausgeschöpft wurde, können derzeit allerdings keine weiteren Bewilligungen erfolgen. Nach Kenntnis des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales sind 56 Anträge auf Förderung von JaS-Stellen durch den Freistaat gestellt worden, die bislang noch nicht positiv entschieden sind. Eine Aufschlüsselung nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten, Trägern, Schularten sowie Jahren ist nicht möglich, da diese Informationen dem Staatsministerium nicht vorliegen. Die genaue Aufteilung dieser Anträge nach Regierungsbezirken und Schularten ergibt sich aus ANLAGE 3***.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

**) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

***) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 3 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

55. Abgeordnete
Julika Sandt
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie Frauen untergebracht werden, die akut von Gewalt bedroht sind, für die aber kein Frauenhaus zuständig ist, weil es sich nicht um häusliche Gewalt handelt (beispielsweise Gewalt durch einen Nachbarn, Stalker, Mitbewohner, Arbeitskollegen, Zuhälter oder auch z. B. im Heim für Menschen mit Behinderung oder in einer Unterkunft für Geflüchtete oder durch Gewalt im Rahmen der organisierten Kriminalität) und wie viele Plätze stehen für die von nicht häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder in den einzelnen Regierungsbezirken jeweils zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Innerhalb und auch außerhalb des Phänomenbereichs der Häuslichen Gewalt müssen in Fällen, in denen Frauen akut von Gewalt bedroht bzw. bereits Opfer eines Gewaltdelikt geworden sind, zunächst gegenüber dem Täter alle rechtlichen Möglichkeiten genutzt werden, um eine weitere Gefährdung zu unterbinden. Hier bieten sowohl das Bayerische Polizeiaufgabengesetz als auch das Gewaltschutzgesetz ein Bündel an Maßnahmen an: von Platzverweisen über Kontaktverbote bis hin zu elektronischen Aufenthaltsüberwachungen (sog. „Fußfessel“).

In schwerwiegenden Einzelfällen kommt im Rahmen des operativen Opferschutzes eine Unterbringung der gefährdeten Frauen durch die Polizei in Betracht.

Gewalt im häuslichen Umfeld muss nicht zwingend vom Partner oder der Partnerin ausgehen, sondern kann auch durch andere Personen verübt werden, zu der die gewaltbetroffene Person in einer engen persönlichen Beziehung steht. Die Frauenhäuser in Bayern entscheiden in eigener Zuständigkeit, welche gewaltbetroffenen Frauen aufgenommen werden können. Abhängig ist die Möglichkeit zur Beratung und Betreuung insbesondere vom Konzept und den Finanzierungsvereinbarungen des Trägers, der persönlichen Situation der gewaltbetroffenen Person und der spezifischen Situation im Frauenhaus. Die Träger wenden das Prinzip der Einzelfallprüfung an und bemühen sich, möglichst für jede hilfesuchende Person eine passende Lösung zu finden.

Für Frauen, die z. B. von Menschenhandel oder Zwangsverheiratung betroffen sind, bietet zum einen die staatlich geförderte Fachberatungsstelle Solwodi Bayern e. V. an den Standorten Bad Kissingen und Passau zwei Schutzwohnungen mit jeweils vier Plätzen für Frauen und deren Kinder an. Zum anderen leisten auch die Mitarbeiterinnen der staatlich geförderten Fachberatungsstelle Jdwiga (STOP dem Frauenhandel ökumenische gGmbH) Unterstützung, um Frauen im Bedarfsfall in Schutzeinrichtungen in Bayern unterzubringen. Im Wohnprojekt Scheherazade der „STOP dem Frauenhandel ökumenische gGmbH“ bestehen darüber hinaus drei Krisenplätze für junge Frauen zwischen 18 und 21 Jahren, die von Zwangsverheiratung oder Gewalt im Namen der Ehre bedroht oder betroffen sind. Das Projekt befindet sich an einem anonymen Ort und ist für Opfer aus ganz Bayern zugänglich.

In Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen haben die Einrichtungen die Verantwortung zur Vermeidung von Gewalt. Wohnheime für erwachsene Menschen mit Behinderung sind gesetzlich verpflichtet, dass die „Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen geschützt

werden“ (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz – PflWoqG Art. 3 Abs. 2 Satz 1). Die Einrichtungsträger haben die dafür erforderlichen Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt sicherzustellen. Dies beinhaltet, dass ggf. nicht die betroffene Frau, sondern die Person, von der die Aggression ausgeht, in eine andere Einrichtung oder Gruppe verlegt wird.

In jedem bayerischen Landratsamt und jeder kreisfreien Stadt gibt es unabhängige Fachberatungs- und Aufsichtsbehörden für Wohnheime, die die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des PflWoqG prüfen und den Bewohnerinnen und Bewohnern auch als Beratungs- und Beschwerdestellen zur Verfügung stehen. Als Anlaufstelle für gewaltbetroffene Frauen in Wohnheimen und Werkstätten bietet sich die Installation von Frauenbeauftragten und Unterstützerinnen an, wie sie vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales modellhaft gefördert wurde und seit Ende 2016 in der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung – WMVO (§§ 39a ff. WMVO) ausdrücklich festgeschrieben ist. Diese können eine erste Beratung bieten und bei weitergehendem Bedarf zu den Hilfsangeboten des Frauenunterstützungssystems (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe) weitervermitteln.

Eine regierungsbezirksbezogene Darstellung, wie viele Plätze für von nicht häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder in den einzelnen Regierungsbezirken jeweils zur Verfügung stehen, ist nicht möglich, da der Staatsregierung keine Kenntnis über sämtliche, teilweise auch kommunale, Unterbringungsmöglichkeiten vorliegen.

56. Abgeordnete
**Diana
Stachowitz**
(SPD)
- Im Hinblick auf die Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern vom 17. März 2020 (Az. M 1A/BS 4960/2020-M bi) „Vollzug des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) – Ausnahmegewilligung für Ausnahmen von der täglichen Höchstarbeitszeit, den Ruhepausen und Ruhezeiten sowie der Sonn- und Feiertagsruhe“ frage ich die Staatsregierung, in welchen Branchen die in der Allgemeinverfügung genannten Ausnahmeregelungen in welchem Umfang in Anspruch genommen wurden und in welchem Maße Überschreitungen bei den in der Allgemeinverfügung genannten Ausnahmen (nämlich tägliche Höchstarbeitszeit, Ruhepausen und Ruhezeiten sowie der Sonn- und Feiertagsruhe) festzustellen sind (bitte nach Branchen auflgliedern)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die o. g. Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern, die im Übrigen auch von den anderen sechs Bezirksregierungen in gleicher Weise erlassen wurde, sah keine Anzeige- bzw. Berichtspflicht für den Fall einer Inanspruchnahme der in der Allgemeinverfügung genannten Ausnahmeregelungen vor. Daher liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor, in welchem Umfang die o. g. Allgemeinverfügung in Anspruch genommen wurde und in welchem Maße Überschreitungen bei den in der Allgemeinverfügung genannten Ausnahmen erfolgten. Die o. g. Allgemeinverfügung war für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2020 auf die Produktion von existenziellen Gütern und Dienstleistungen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge, die im Zusammenhang mit den Folgen der Ausbreitung der Corona-Pandemie anfallen, beschränkt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

57. Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie stellt sich – gemessen an den gängigen Corona-Kennzahlen (insbesondere Neuinfektionen, Anzahl schwerer Erkrankungen, Todesfälle, jeweils soweit möglich im Verlauf der vergangenen vier Wochen) – die aktuelle Situation in Einrichtungen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung sowie in Krankenhäusern dar (bitte nach jeweiliger Einrichtung ausdifferenzieren), welche Planungen hat die Staatsregierung, was mögliche Anpassungen der entsprechenden Besuchs- und Kontaktregelungen mit Blick auf die bevorstehenden Wintermonate anbelangt, und inwieweit kommen ehrenamtliche Kräfte zur Unterstützung des hauptamtlichen Personals in den betreffenden Einrichtungen zum Einsatz bzw. sollen zum Einsatz kommen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:

Es ist festzustellen, dass derzeit im Vergleich zum Frühjahr 2020 erheblich weniger vollstationäre Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung von der Corona-Pandemie betroffen sind. Ebenso liegt die Belegung in den bayerischen Krankenhäusern durch COVID-19-Patienten auf vergleichsweise niedrigem Niveau, auch wenn die Zahlen seit Ende des Sommers wieder ansteigen. Vor vier Wochen lag der Schwerpunkt der neu übermittelten Fälle in Bayern in der Altersgruppe der 15- bis 34-Jährigen. Seit dem 19.09.2020 werden die meisten Fälle in der Altersgruppe der 15- bis 59-Jährigen verzeichnet.

Gegenüber der Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patienten zum bisherigen Höhepunkt der Pandemie Mitte April dieses Jahres (mit ca. 770 Patienten, die in bayerischen Krankenhäusern auf der Intensivstation behandelt werden mussten) ist die Auslastung der Krankenhäuser mit COVID-19-Patienten derzeit niedrig. Zum 12.10.2020 wurden von den bayerischen Krankenhäusern über IVENA insgesamt 286 COVID-19-Patienten gemeldet, die stationär behandelt wurden. 61 dieser Patienten wurden auf den Intensivstationen versorgt. Am 12.09.2020 wurden demgegenüber 122 stationär behandelte COVID-19-Patienten gemeldet, wovon 31 Patienten auf der Intensivstation waren. In Anbetracht der steigenden Infektionszahlen sind die aktuellen Zahlen, insbesondere der intensivmedizinisch behandlungsbedürftigen Patienten allerdings weiter als gering einzustufen. Eine zum Anstieg der Zahl positiv auf das Coronavirus Getesteter proportionale Zunahme derer, die intensivmedizinisch behandelt werden müssen, ist derzeit noch nicht zu verzeichnen. Der Grund hierfür wird in erster Linie darin gesehen, dass sich aktuell vermehrt jüngere Menschen, die keiner stationären Behandlung bedürfen, mit dem Virus infizieren und dass durch das umfangreiche Testkonzept eine gewisse Dunkelziffer symptomloser Infizierter aufgedeckt wird.

Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) werden die Daten zu Infizierten- und Todesfällen kumulativ für Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter und pflegebedürftiger Menschen, Obdachlosenunterkünfte, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausrei-

sepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern, sonstige Gemeinschaftsunterkünfte und Justizvollzugsanstalten erfasst. In diesen Einrichtungen waren seit Beginn der Pandemie insgesamt 5 452 Bewohnerinnen und Bewohner positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden, wovon 1 114 Personen verstorben sind (Stand. 12.10.2020). Aufgrund der Datenlage bzw. aufgrund der unspezifischen Meldebereiche des IfSG ist es daher nicht möglich, einrichtungsartspezifische (z. B. für Pflegeeinrichtungen) und umfassende Aussagen zu treffen. Die Auswertung weiterer Daten war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Derzeit sind keine generellen Verschärfungen der speziellen Besuchsregelungen in § 9 Siebte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) vorgesehen, zumal regionale Anordnungen möglich und nach § 25 7. BayIfSMV vorgesehen sind. Darüber hinaus wird die Handlungsempfehlung für ein Besuchskonzept mit Blick auf die kommende kalte Jahreszeit überarbeitet, um die Besuche in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung weiterhin sicherzustellen.

Es obliegt den Einrichtungen, ob sie ehrenamtlich Tätige einsetzen. Hierzu bestehen keine staatlichen Vorgaben. Nach Einschätzung der Staatsregierung werden Ehrenamtliche eher zögerlich eingesetzt bzw. sind selbst zurückhaltend, da sie häufig der älteren Generation angehören und damit zur Risikogruppe zählen.

58. Abgeordneter
Franz Bergmüller
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen der Berechnung der Inzidenzwerte bzgl. der Coronamaßnahmen in Bayern zugrunde, ist in Bayern geplant, aufgrund der Erhöhung der Anzahl an PCR-Testungen den Inzidenzwert pro 100 000 Einwohner zu erhöhen und wie werden die verspätet ausgewerteten PCR-Tests in die aktuellen Inzidenz-Werte eingerechnet?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Staatsregierung hat ihre Maßnahmen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Robert Koch-Instituts (RKI) und in enger Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in Abstimmung mit den Ländern und der Bundesregierung an die jeweilige aktuelle epidemiologische Lage angepasst. Die nötige Fachexpertise ist durch Vertreter des LGL sowie der Fachabteilungen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) in die getroffenen Maßnahmen eingeflossen. Basis der Berechnungen der 7-Tage-Inzidenzwerte sind die Einwohnerzahlen der bayerischen Stadt- und Landkreise, beruhend auf Daten des Statistischen Bundesamtes, sowie die Anzahl der neu gemeldeten positiven Testungen auf SARS-CoV-2 an jedem Tag der vergangenen sieben Tage. Die 7-Tage-Inzidenz bildet die Fälle der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohner ab. Das LGL verwendet zur Berechnung den Datenstand von 08.00 Uhr des Aktualisierungstages. Bei den Fällen der letzten sieben Tage handelt es sich um die aufsummierten Fälle mit Meldedatum der letzten sieben Tage sowie Fallmeldungen, die mit Meldedatum des Aktualisierungstages bis 08.00 Uhr eingegangen sind. Das Meldedatum entspricht dem Datum, an dem das Gesundheitsamt vor Ort Kenntnis von einem positiven Laborbefund erhalten hat.

Frage 3:

Alle positiven PCR-Nachweise fließen mit Meldedatum in die Berechnungen der Inzidenzen am LGL ein.

****Ergänzende Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Der Begriff Inzidenz beschreibt allgemein die Anzahl von Neuerkrankungen innerhalb eines Zeitraums. Für das Coronavirus SARS-CoV-2 wird in diesem Zusammenhang häufig die Anzahl von Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen bezogen auf 100 000 Einwohner bestimmt, um das Infektionsgeschehen regional vergleichbar zu machen. Für die Berechnung werden alle gemeldeten Neuinfektionen in einem Landkreis bzw. einer Stadt der jeweils letzten sieben Tage addiert. Dann wird diese Summe durch die Einwohnerzahl des Landkreises bzw. der Stadt geteilt und im Anschluss mit 100 000 multipliziert.

Die Festlegung auf die Bemessung der 7-Tage-Inzidenz als Maßstab für das Infektionsgeschehen erfolgte im Rahmen der Abstimmung zwischen den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzlerin, um einen deutschlandweit vergleichbaren Maßstab zu erhalten.

Wie beschrieben, wird der häufig verwendete Wert der 7-Tage-Inzidenz pro 100 000 Einwohner durch die Anzahl der Neuinfektionen beeinflusst. Durch die geltenden

Infektionsschutzmaßnahmen wird angestrebt, die Anzahl der Neuinfektionen zu senken, wodurch auch der Inzidenzwert pro 100 000 Einwohner fallen würde. Überschreitet ein Landkreis oder eine Stadt den sog. Signalwert von 35 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen bzw. den sog. Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen müssen die Infektionsschutzmaßnahmen entsprechend der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV in der Fassung vom 16. Oktober 2020) verschärft werden, um eine weitere Virusausbreitung zu minimieren. Eine Erhöhung des Signal- oder Schwellenwerts bzw. eine Anpassung des zwischen Bund und Ländern abgestimmten Maßstabs zur Bemessung des Infektionsgeschehens ist nicht geplant.

**Ergänzende Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Franz Bergmüller vom 22.10.2020

59. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)
- Nachdem Ministerpräsident Dr. Markus Söder Anfang April 2020 einen bayerischen „Corona-Pflegebonus“ angekündigt hat, um die Leistungen der Pflegenden angesichts der Corona-Pandemie zu honorieren, der dann vom Kabinett am 7. April 2020 beschlossen wurde, und Staatsministerin für Gesundheit und Pflege Melanie Huml nach dem Ablauf der Antragsfrist (30. Juni 2020) per Pressemitteilung am 2. Juli 2020 mitteilte, dass mit über 351 248 Anträgen ein „großes Interesse“ an dieser Leistung herrsche, frage ich die Staatsregierung, welche Berufsgruppen anspruchsberechtigt für diesen Pflegebonus waren, wie viele der o. g. Anträge bereits bearbeitet sind und wie viele Anträge bereits ausgezahlt respektive abgelehnt worden sind?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Bayerische Corona-Pflegebonus honoriert das Engagement der Pflegekräfte, die in besonderer Weise dauerhaft und intensiv mit den Herausforderungen der Corona-Pandemie konfrontiert waren. Die Pflegekräfte mussten auch versuchen, die Präsenz von Angehörigen zu ersetzen, die wegen Besuchsverbots in den begünstigten Einrichtungen nicht emotional und sozial für die Betroffenen sorgen konnten. Vor allem dieses besondere menschliche Engagement soll mit dem Bonus des Freistaates gewürdigt werden. Innerhalb der Corona-Pflegebonusrichtlinie (CoBoR, BayMBI. 2020 Nr. 238) wurde der Begünstigtenkreis in den Anlagen 1 bis 3 genau festgelegt:

- Für Mitarbeitende in der Langzeitpflege sowie des ambulanten Pflegedienstes gilt das Qualifikationsregister nach Anlage 1 der Richtlinie.
- Für Mitarbeitende im Krankenhaus gilt das Qualifikationsregister nach Anlage 2.
- Für Mitarbeitende im Rettungsdienst gilt das Qualifikationsregister nach Anlage 3.

Begünstigte sind auch diejenigen, die in diesen Einrichtungen in der Zeit vom 7. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 pflegerisch am Menschen tätig waren und denen diese Tätigkeit vom Arbeitgeber bescheinigt worden ist.

Stand 9. Oktober 2020
Ausgezählte Anträge 263 790
Abgelehnte Anträge 38 043
Doppelanträge 11 646 (wurden storniert)
Anträge in Bearbeitung ca. 38 000

60. Abgeordnete
**Dr. Anne
Cyron**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wer darf in Bayern gemäß § 24 Infektionsschutzgesetz (IfSG) PCR-Tests an Patienten durchführen, werden die Patienten, die sich in Bayern einem PCR-Test unterziehen, darüber aufgeklärt, dass es sich bei diesem Eingriff um ein In-vitro-Diagnostikum handelt und wird von den Patienten in Bayern eine schriftliche Einwilligung zur Durchführung eines In-vitro-Diagnostikum im Rahmen des PCR-Tests eingeholt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Zu 1.: § 24 IfSG regelt nicht, wer „PCR-Tests an Patienten“ durchführen darf. § 24 IfSG stellt die Feststellung und die Heilbehandlung bestimmter Krankheiten unter einen Arztvorbehalt. Dieser Arztvorbehalt ist während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die speziellere Vorschrift des § 5a IfSG auf die dort genannten Personen erweitert. Zusätzlich können nach § 19 Abs. 1 Satz 2 IfSG die Gesundheitsämter und von den Gesundheitsämtern beauftragte Dritte (§ 19 Abs. 1 Satz 6 IfSG) Untersuchungen auf übertragbare Krankheiten anbieten.

Zu 2 und 3.: Die Durchführung von Testungen auf SARS-CoV-2 werden von dem in der Antwort zu Frage 1 genannten Personenkreis in eigener Verantwortung durchgeführt. Auf Grund der vielen verschiedenen Stellen, die Abstriche vornehmen, kann keine Aussage dazu getroffen werden, ob im Einzelfall darüber aufgeklärt wird, dass es sich bei der PCR-Methode um ein In-vitro-Diagnostikum handelt oder eine schriftliche Einwilligung der Testperson vorliegt. Unabhängig davon erscheint ein gesonderter Hinweis darauf, dass ein PCR-Test ein In-vitro-Diagnostikum ist, entbehrlich. Denn In-vitro-Diagnostik stellt den Oberbegriff für Untersuchungen von Körpermaterial außerhalb desselbigen dar. Ein Erkenntnisgewinn für die zu untersuchende Person durch Benennung des Oberbegriffs besteht nicht. Im Allgemeinen kann mit der Aussage, dass ein PCR-Test durchgeführt wird, deutlich besser aufgeklärt werden. Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass eine schriftliche Einwilligung keine Voraussetzung zur Durchführung eines PCR-Tests ist.

61. Abgeordneter
**Albert
Duin**
(FDP)
- Vor dem Hintergrund, dass laut einer neuen Studie des Deutschen Schaustellerbundes (DSB) für rund 80 Prozent der Deutschen ein oder mehrere Besuche auf einem Weihnachtsmarkt fester Bestandteil der Adventszeit sind (Machbarkeitsstudie zur Durchführung der Weihnachtsmärkte in Zeiten der Corona-Pandemie im Auftrag des DSB) und aufgrund der benötigten Planungssicherheit der Schausteller und Marktkaufleute frage ich die Staatsregierung, wird die Staatsregierung den Ausschank von Alkohol auf Weihnachtsmärkten erlauben, wird die Staatsregierung bayernweite Regelungen speziell zur Durchführung von Weihnachtsmärkten erlassen und wird die Staatsregierung die Entscheidung über die Durchführung von Weihnachtsmärkten in das Ermessen der Kommunen stellen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Staatsregierung prüft gegenwärtig, ob im Hinblick auf die Durchführung von Weihnachtsmärkten eine gesonderte und landesweit einheitliche Regelung in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erforderlich ist.

Aus diesem Grund kann zu dieser Frage und in Folge dessen auch zu den Einzelheiten einer etwaigen Regelung (wie etwa zum Ausschank von Alkohol) derzeit noch keine verbindliche Aussage getroffen werden.

62. Abgeordneter
**Christian
Flisek**
(SPD)
- Im Hinblick auf die Corona-Teststationen, die bis Ende September an den bayerischen Autobahnrastanlagen Heuberg (BAB A 93), Hochfelln Nord (BAB A 8) und Donautal Ost (BAB A 3) und bis heute an den Flughäfen München, Nürnberg und Memmingen durch die Firmen Eurofins (Autobahnen) und Ecolog (Flughäfen) betrieben wurden bzw. werden, frage ich die Staatsregierung, mit welchen Aufgaben die genannten Unternehmen betraut waren bzw. sind und welchen Pflichten private Unternehmen, die mit solchen Aufgaben betraut werden, unterworfen sind, wie dies durch die Staatsregierung und gegebenenfalls den Landesbeauftragten für den Datenschutz kontrolliert wird?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Mit der Leistungsbeschreibung zur Errichtung der Testzentren an den bayerischen Flughäfen München, Nürnberg und Memmingen und den Autobahnrastanlagen Hochfelln Nord (BAB A 8), Heuberg (BAB A 93) und Donautal Ost (BAB A 3) wurde den potenziellen Bietern ein umfassender Überblick über das Vorhaben, unter anderem mit den auszuführenden Leistungen, den örtlichen Verhältnissen und dem zeitlichen Ablauf der Leistungen dargelegt. Im Speziellen wurden die Leistungen für die Errichtung, Organisation und zum Betrieb der Testzentren beschrieben, u.a. die räumliche Strukturierung der Testzentren sowie Regelungen zu den Abläufen. Weiter wurden die Aufnahme der Daten der zu testenden Personen, die Abstrichnahme, die Materialausstattung, die Sicherstellung der Laboruntersuchungen, das Benachrichtigungsverfahren, die Betriebszeiten und vorzuhaltende Testkapazitäten, die Laufzeit der Beauftragung und die Dokumentation der Testergebnisse erläutert.

Darüber hinaus wurden in den besonderen Vertragsbedingungen u. a. die Pflichten des Auftragnehmers konkretisiert, die auch Teil der veröffentlichten Ausschreibungsunterlagen sind. Insbesondere sind die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Standards zu beachten. Die jeweiligen Auftragnehmer wurden verpflichtet, zum einen ausreichend Test- und Analysekapazitäten vorzuhalten, um für jeden Reisenden die Inanspruchnahme eines Testes zu gewährleisten. Dies beinhaltet vorliegend auch das Vorhalten von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Testmaterialien sowie Personal in ausreichender Zahl. Darüber hinaus wurden die Auftragnehmer verpflichtet, die Ergebnisübermittlung innerhalb der gemäß Infektionsschutzgesetz normierten Frist an die Gesundheitsämter und die Testpersonen sicherzustellen.

Die Auftragnehmer Ecolog Deutschland GmbH sowie Eurofins LifeCodexx GmbH wurden vertraglich dazu verpflichtet, als eigenständig Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Vorschriften zu gewährleisten. Ferner wurde der Auftragnehmer zur Beachtung des besonderen Schutzbedarfs der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO, sowohl in rechtlicher als auch in technisch-organisatorischer Hinsicht, verpflichtet. Die Leistungserbringung und die Einhaltung der Vertragspflichten wurden und werden durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) regelmäßig kontrolliert. Treten Unregelmäßigkeiten auf, wird das LGL unverzüglich tätig und unternimmt die erforderlichen Schritte gegenüber den Betreibern.

63. Abgeordnete **Tessa Ganserer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, an welchen Kliniken in Bayern wurden in den letzten drei Jahren Operationen nach den folgenden OPS-Codes der amtlichen Operationen- und Prozedurenschlüssel 5 – 613, 5 – 628, 5 – 643, 5 – 645, 5 – 705, 5 – 706, 5 – 713, 5 – 716 und 5 – 718 an Kindern unter zehn Jahren durchgeführt und wie häufig wurden diese – getrennt nach OPS-Codes – durchgeführt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In den letzten drei Jahren wurden an rund 30 Kliniken in Bayern Operationen nach den folgenden OPS-Codes der amtlichen Operationen- und Prozedurenschlüssel 5 – 613, 5 – 628, 5 – 643, 5 – 645, 5 – 705, 5 – 706, 5 – 713, 5 – 716 und 5 -718 an Kindern unter zehn Jahren durchgeführt.

Dies sind folgende Kliniken: Krankenhaus Barmherzige Brüder Regensburg, Cnopf'sche Kinderklinik Nürnberg, Klinikum Dritter Orden München, Klinikum der Ludwig-Maximilian-Universität München, Klinikum der Universität Augsburg, Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Klinikum der Julius-Maximilian-Universität Würzburg, Fachklinik Katholische Jugendfürsorge (KJF) Josefinum Augsburg, Klinik Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) des Josefinums Augsburg, Klinikum Schwabing, RoMed Klinikum Rosenheim, Klinikum Traunstein, Klinikum Garmisch-Partenkirchen, Klinikum Ingolstadt, Klinikum Aschaffenburg-Alzenau, Sana Klinikum Hof, Klinikum Bayreuth, Klinikum Memmingen, Kinderklinik Dritter Orden Passau, DONAUISAR Klinikum Deggendorf, Klinikum Weiden, Klinikum Ansbach, Klinikum Fürth, Leopoldina Krankenhaus Schweinfurt, Klinikum Würzburg Mitte (KWM) Missioklinik Würzburg, Klinikum Kempten, Klinikum Neumarkt, Kreisklinik Burghausen, Kinderkrankenhaus St. Marien Landshut und Klinikum Nürnberg.

Getrennt nach OPS-Codes gestaltet sich das Behandlungsgeschehen wie folgt:
im Jahr 2016: 5 – 613 (3x codiert), 5 – 628 (0x codiert), 5 – 643 (86 x codiert), 5 – 645 (475 x codiert), 5 – 705 (1 x codiert), 5 – 706 (5 x codiert), 5 – 713 (0 x codiert), 5 – 716 (14 x codiert) und 5 -718 (3 x codiert)

im Jahr 2017: 5 – 613 (5 x codiert), 5 – 628 (1 x codiert), 5 – 643 (66 x codiert), 5 – 645 (513 x codiert), 5 – 705 (4 x codiert), 5 – 706 (11 x codiert), 5 – 713 (1 x codiert), 5 – 716 (19 x codiert) und 5 -718 (8 x codiert)

im Jahr 2018: 5 – 613 (3 x codiert), 5 – 628 (0 x codiert), 5 – 643 (91 x codiert), 5 – 645 (563 x codiert), 5 – 705 (2 x codiert), 5 – 706 (4 x codiert), 5 – 713 (0 x codiert), 5 – 716 (20 x codiert) und 5 -718 (4 x codiert).

64. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kontakte werden von den bayerischen Gesundheitsämtern aktuell je Kategorie (KP1 etc.) durchschnittlich pro coronainfizierter Person nachverfolgt, wie lange dauert es nach dem Positivtest eines Infizierten bis zur Erst-Kontaktaufnahme mit Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt durchschnittlich und von wie vielen bayerischen Gesundheitsämtern liegen der Staatsregierung zu den vorgenannten Fragen Daten vor?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bis Ende August 2020 wurden im Freistaat durch die Gesundheitsämter insgesamt 156 000 enge Kontaktpersonen der Kategorie I (KP I) nachverfolgt. Angaben, wie viele KP I jeweils durchschnittlich pro positiv getesteter Person nachverfolgt werden und innerhalb welchen Zeitraums dies erfolgt, liegen der Staatsregierung nicht vor. Erhält ein Gesundheitsamt Kenntnis von einer Infektion mit SARS-CoV-2, nimmt es umgehend Kontakt zum Infizierten auf und ermittelt ausgehend von dessen Angaben die möglichen Kontaktpersonen.

Weitere Daten könnten erst nach einer zeit- und arbeitsintensiven Abfrage bei den Gesundheitsämtern in Erfahrung gebracht werden, die in der Kürze der Zeit nicht möglich ist und aufgrund der aktuellen Situation für die Gesundheitsämter unzumutbar wäre.

65. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, nachdem im Landkreis Aichach-Friedberg die Geburtsstation in Aichach geschlossen wurde und nun sämtliche Geburten im Landkreis im Krankenhaus in Friedberg durchgeführt werden, wie lauten die Regelungen für den Zuschuss im Rahmen des Geburtshilfe-Förderprogramms, gibt es eine Sonderregel wenn man über die Schwelle von 800 Geburten pro Jahr kommt, weil die nächstliegende Geburtsstation schließen musste und man nun stärker belastet ist und wie viele Krankenhäuser bleiben in Bayern dieses Jahr 2020 unter der Schwelle und erhalten den Zuschuss (bitte auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Im Jahr 2019 wurden im Krankenhaus Friedberg der Kliniken an der Paar 650 Geburten (Lebend- und Totgeburten nach § 31 Personenstandsverordnung – PStV) betreut und damit die Voraussetzung der Säule 2 des Geburtshilfe-Förderprogramms im Hinblick auf mindestens 300 und höchstens 800 Geburten erfüllt. Im Vergleich zu den Vorjahren war dabei ein leichter Rückgang zu verzeichnen (2018: 751 Geburten, 2017: 727 Geburten).

Für den Ausgleich des durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt übernommenen Defizits ist es nach Nr. 2.3.2 Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern (GebHilfR) ausreichend, wenn die dort genannten Voraussetzungen entweder im Jahr des Defizits oder in einem der beiden Vorjahre (bezogen auf das jeweilige Jahr) vorliegen. Das bedeutet, dass dem Grunde nach Anspruch auf Förderung für drei Jahre besteht, wenn die Kriterien einmal erfüllt sind. Damit werden Schwankungen an den Grenzen der Förderkriterien aufgefangen. Andererseits zeigt ein Klinikum, das die Kriterien über drei Jahre lang nicht erfüllt, dass es nachhaltig außerhalb der Fördergrenzen liegt.

Für weitergehende Sonderregelungen besteht insoweit aus Sicht der Staatsregierung kein Bedarf. Das Programm fördert nach seiner Zielsetzung Geburtshilfeabteilungen, die es nach der Fallpauschalenvergütung besonders schwer haben, auskömmlich zu wirtschaften (bis 800 Geburten) und die gleichzeitig als Hauptversorger in der Region etabliert sind. Krankenhäuser unterhalb dieser kritischen Grenze sind (wegen entsprechender Vorhaltekosten, die unabhängig von der Geburtenzahl notwendig sind) besonders gefährdet, mit den Fallpauschalen nicht wirtschaftlich arbeiten zu können. Dies trifft für Krankenhäuser, die wenigstens drei Jahre mehr als 800 Geburten betreut haben, nicht in selber Weise zu.

Im Jahr 2019 haben 51 Krankenhäuser in Bayern weniger als 800 Geburten betreut. Zur Förderung nach der GebHilfR sind neben der Geburtenzahl weitere Voraussetzungen (u. a. 50-Prozent-Kriterium, Zahl der Geburtshilfestationen im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt und deren tatsächlicher Betrieb) nachzuweisen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen (Antragsfrist: 30.09.2020) wird derzeit von der Bewilligungsbehörde geprüft.

66. Abgeordnete
**Alexandra
Hirseemann**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt die Staatsregierung den Sachverhalt, dass in Münchner Kliniken positiv auf Corona getestete, aber symptomfreie Pflegekräfte nicht in Quarantäne geschickt werden, sondern weiter ihren Dienst verrichten, geschieht das wegen des Fachkräftemangels mit Einverständnis des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und gibt es dafür Regelungen im Sinne von Notfallplänen oder Teststrategien?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Während der gegenwärtigen Corona-Pandemie konkurrieren beim Umgang mit Kontaktpersonen unter medizinischem Personal folgende Ziele miteinander: Die Absonderung/Quarantäne von medizinischem Personal mit Kontakt zu einem COVID-19-Fall, um bei evtl. Infektion das Risiko von Übertragungen zu minimieren (Infektionsschutz), und die Gewährleistung der akutmedizinischen Versorgung (Aufrechterhaltung der Kapazitäten).

Ist die adäquate Versorgung der Patientinnen und Patienten durch Personalengpässe nicht mehr möglich, kann es notwendig sein, die bestehenden Empfehlungen zum Umgang mit Kontaktpersonen (<https://www.rki.de/covid-19-kontaktpersonen>) und positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen für medizinisches Personal anzupassen. Das Vorgehen in Bayern erfolgt gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI). Die möglichen Anpassungen vor Ort sollten möglichst gemeinsam mit dem Gesundheitsamt und unter Berücksichtigung der angestrebten Schutzziele vorgenommen werden.

Grundsätzlich müssen sich auf SARS-CoV-2 positiv getestete Personen in Isolation begeben. Dies gilt auch für medizinisches Personal. Nur in Situationen mit akutem Personalmangel kann bei asymptomatischem oder leichtem Verlauf der SARS-CoV-2-Infektion eine Verkürzung der 10-tägigen Isolationsdauer im Einzelfall erwogen werden – nach Erreichen von 48 Stunden Symptomfreiheit und Vorliegen von zwei negativen PCR-Untersuchungen im Abstand von mindestens 24 Stunden.

SARS-CoV-2-positives Personal wird nicht in der Krankenversorgung eingesetzt. Gemäß den Empfehlungen des RKI ist in absoluten Ausnahmefällen die Versorgung NUR von COVID-19-Patientinnen und -Patienten denkbar.

67. Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie erklärt sie den Umstand, dass der Freistaat Bayern im bundesweiten Ländervergleich die höchste Anzahl an Todesfällen, insbesondere pro 100 000 Einwohner, zu verzeichnen hat (Stand: 05.10.2020), wie bzw. mit welchem Ergebnis wurden die Auswirkungen von getroffenen Beschränkungen/Lockerungen untersucht und welche aktuellen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu einem möglichen Medikament bzw. einem Impfstoff vor?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Dass Bayern im Vergleich zu den anderen Bundesländern die höchste Zahl an Todesfällen beklagen muss lässt sich mit der besonderen Betroffenheit Bayerns erklären. Im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße hat Bayern bislang die meisten Infektionen aller deutschen Bundesländer verzeichnet. Der Großteil der Infektionen stammt dabei aus der sogenannten „ersten Welle“ im März und April. Von dieser wurde Bayern im Bundesvergleich besonders schwer getroffen, u. a. infolge der geographischen Nähe zu Regionen, die noch früher und noch stärker betroffen waren.

Die Staatsregierung evaluiert und passt ihre Maßnahmen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Robert Koch-Instituts (RKI) und in enger Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in Abstimmung mit den Ländern und der Bundesregierung an die jeweilige aktuelle epidemiologische Lage an.

Zur Diagnostik und Behandlung von COVID-19, einschließlich der medikamentösen Handlungsoptionen, veröffentlicht der ständige Arbeitskreis der Kompetenz- und Behandlungszentren für Krankheiten durch hochpathogene Erreger eine laufend aktualisierte Stellungnahme auf den Seiten des RKI.

An Impfstoffen gegen COVID-19 wird weltweit, auch in Deutschland, intensiv geforscht. Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation werden aktuell 26 mögliche Impfstoffkandidaten getestet, 143 weitere Kandidaten sind in der vorklinischen Entwicklung. Wann ein Impfstoff zur Verfügung stehen wird, ist abhängig vom Verlauf der aktuellen Impfstudien und Zulassungsverfahren. Derzeit haben zwei Firmen (AstraZeneca und BioNTech/Pfizer) einen Zulassungsantrag bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) gestellt. Die EMA hat daraufhin den Zulassungsprozess der Corona-Impfstoffe eingeleitet. Die Impfstoffe werden in dem sogenannten Rolling-Review-Verfahren geprüft. Bei diesem Verfahren werden Daten aus der klinischen Prüfung fortlaufend eingereicht und bewertet. Die Entscheidung der EMA, das Verfahren zu beginnen, basiert nach Angaben der Behörde auf den ermutigenden vorläufigen Daten der präklinischen sowie frühen klinischen Studien bei Erwachsenen. Das Rolling-Review-Verfahren wird solange fortgesetzt, bis genügend Grundlagen vorhanden sind, um einen formellen Zulassungsantrag zu unterstützen.

68. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wer ist berechtigt in Bayern Atteste zur Befreiung von der Maskenpflicht zu kontrollieren, wie wird der Datenschutz bei der Kontrolle von Maskenbefreiungsattesten garantiert und wie wird der gesetzeskonforme Umgang bei der Vorlage von Maskenbefreiungsattesten in Bezug auf die Datenschutzgrundverordnung sichergestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie für Unterricht und Kultus:

Die Einhaltung der Maskenpflicht wird durch die Polizei, die kommunalen Ordnungsdienste oder durch sonstige Verpflichtete, etwa die Schulleiterinnen und Schulleiter kontrolliert.

Um eine Ordnungswidrigkeit nach der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) auszuschließen, ist zu prüfen, ob die Person von der Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 7. BayIfSMV ausgenommen ist. Ein ärztliches Attest ist hierfür keine verpflichtende Voraussetzung, allerdings eine Möglichkeit, um eine Befreiung glaubhaft zu machen. Ein solches wäre daher auch zu Kontrollzwecken vorzulegen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Kontrolle von Attesten und anderen Nachweisen zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Maskenpflicht aus gesundheitlichen Gründen bedarf einer Rechtsgrundlage.

Auch die inhaltlichen Anforderungen an ein Attest sind unter anderem anhand des datenschutzrechtlichen Grundsatzes der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. c Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zu beurteilen. Regelmäßig wird ein umfassendes medizinisches Gutachten über den Gesundheitszustand dessen, der sich von der Maskenpflicht befreien lassen will, nicht erforderlich sein.

Das Attest muss aber eine bestehende gesundheitliche Beeinträchtigung bestätigen und die mit dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verbundenen Umstände und gesundheitlichen Auswirkungen darlegen.

Der 79. Bayerische Ärztetag hat auf Antrag des Präsidiums zu diesem Themenkreis folgende EntschlieÙung gefasst:

„Nachdem in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, die an Ärzte herangetragen werden, das subjektive Empfinden einer Unzumutbarkeit seitens des Verpflichteten das auslösende Moment ist, ist der attestierende Arzt aufgerufen, die Nachvollziehbarkeit aus medizinischer Sicht zu prüfen und gegen den hohen infektionshygienischen Stellenwert der Mund-Nasen-Bedeckung abzuwägen und dies – ggf. eingeschränkt auf Tragedauern über bestimmte Zeiträume hinaus oder begrenzt auf bestimmte Situationen – in seinem Attest zum Ausdruck zu bringen.

In diesem Zusammenhang ist an § 25 Satz 1 der Berufsordnung für die Ärzte zu erinnern: Bei der Ausstellung ärztlicher Gutachten und Zeugnisse hat der Arzt mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine ärztliche Überzeugung auszusprechen.

Mit Attesten, die von Ärzten zum Download aus dem Internet angeboten werden, ohne sich mit einem zugrundeliegenden Beschwerdebild auseinandergesetzt zu haben, wird diesem Sorgfaltsgebot nicht Genüge getan.“

Damit das Attest die Unzumutbarkeit der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nachweisen kann, ist es daher auch unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Anforderungen erforderlich, dass die hierfür maßgeblichen gesundheitlichen Gründe angeführt werden.

Weitere einzelfallbezogene zu beachtende datenschutzrechtliche Vorgaben ergeben sich insbesondere im Hinblick auf die Aufbewahrungsdauer, welche sich an der Erforderlichkeit des Nachweises und dem Zeitraum, in dem die Befreiung gelten soll, richtet, und vom Verantwortlichen zu treffenden technisch-organisatorischen Maßnahmen im Sinne der Art. 24, 25, 32 DSGVO, insbesondere eine sichere Verwahrung von Attesten.

Der gesetzeskonforme Umgang in Bezug auf die DSGVO wird in Bayern durch die zuständigen Aufsichtsbehörden sichergestellt – dem Landesbeauftragten für den Datenschutz im öffentlichen Bereich und dem Landesamt für Datenschutzaufsicht für den nichtöffentlichen Bereich. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat auch bereits für den Schulbereich eine aktuelle Kurzinformation („Aktuelle Kurzinformation 33: Befreiung von der Maskenpflicht an bayerischen öffentlichen Schulen“) veröffentlicht, welche zahlreiche datenschutzrechtliche Fragestellungen zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit einer Befreiung von der Maskenpflicht beantwortet.

69. Abgeordneter **Ferdinand Mang** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, auf Basis welcher Berechnungen beruhen in Bayern die 7-Tage-Inzidenz-Werte pro 100 000 Einwohner, wie wird die Anzahl der durchgeführten PCR-Tests in die Berechnung des 7-Tage-Inzidenz pro 100 000 Einwohner miteinbezogen und warum sind die Coronamaßnahmen in Bayern in Bezug auf die 7-Tage-Inzidenz restriktiver als in anderen Bundesländern?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Basis der Berechnungen der 7-Tage-Inzidenzwerte sind die Einwohnerzahlen der bayerischen Stadt- und Landkreise, beruhend auf Daten des Statistischen Bundesamtes, Datenstand 31.12.2019, sowie die Anzahl der neu gemeldeten positiven Testungen auf SARS-CoV-2 an jedem Tag der vergangenen sieben Tage. Die 7-Tage-Inzidenz bildet die Fälle der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohner ab. Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) verwendet zur Berechnung den Datenstand von 08.00 Uhr des Aktualisierungstages. Bei den Fällen der letzten sieben Tage handelt es sich um die aufsummierten Fälle mit Meldedatum der letzten sieben Tage sowie Fallmeldungen, die mit Meldedatum des Aktualisierungstages bis 08.00 Uhr eingegangen sind. Das Meldedatum entspricht dem Datum, an dem das Gesundheitsamt vor Ort Kenntnis von einem positiven Laborbefund erhalten hat. Dieses Meldedatum entspricht nicht immer dem Datum, an dem das LGL einen Fall erstmals berichtet. Daher kann die 7-Tage-Inzidenz nicht über die Aufsummierung der jeweils neu berichteten Fälle der vergangenen Tage berechnet werden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich Fallzahlen rückwirkend ändern können (z. B. durch Qualitätskontrollen oder Nachmeldungen).

Die Anzahl der durchgeführten PCR-Tests geht nicht in die Berechnung der 7-Tage-Inzidenz ein. Zusätzlich zur 7-Tage-Inzidenz wird eine Statistik zur Anzahl der durchgeführten Tests, der positiven und negativen Ergebnisse sowie zum prozentualen Anteil von positiven Tests im Verhältnis zur Gesamttestzahl (sog. Positivrate) erhoben.

Alle Länder orientieren sich gemäß einem Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 06.05.2020 am sog. Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen als Anzeichen, dass strengere lokale Schutzmaßnahmen angezeigt sind. Bayern hat dies aktuell in der 7. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) geregelt. Zusätzlich hat der Freistaat einen Frühwarnwert eingeführt, den sog. Signalwert, der mit 35 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen bemessen wird. Ab diesem Wert werden Stadt- und Landkreise gewarnt und sind aufgefordert, die steigenden Fallzahlen zu analysieren und rechtzeitig entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten. Entsprechende Vorgaben für erste Beschränkungsmaßnahmen finden sich derzeit ebenfalls in der 7. BayIfSMV.

70. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Menschen sind in Bayern aktuell wegen Corona hospitalisiert, wie haben sich diese Zahlen seit Beginn der sogenannten Pandemie entwickelt und sind die hospitalisierten Menschen ausschließlich wegen Corona in der Klinik oder ggf. auch aufgrund anderer Erkrankungen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Derzeit befinden sich bayernweit laut Meldungen der Krankenhäuser über das IVENA-Tool 286 COVID-19-Patienten in stationärer Behandlung (Stand 12.10.2020, 9.00 Uhr). Davon werden 61 Patienten in Intensivbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit versorgt.

Gegenüber der Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patienten zum bisherigen Höhepunkt der Pandemie Mitte April dieses Jahres (mit ca. 770 Patienten, die in bayerischen Krankenhäusern auf Intensivstationen behandelt wurden) ist die Auslastung der Krankenhäuser mit Patienten derzeit niedrig, steigt aber seit Ende des Sommers wieder an. Insbesondere eine zum Anstieg der Zahl positiv auf das Coronavirus Getesteter proportionale Zunahme derer, die intensivmedizinisch behandelt werden müssen, ist nicht zu verzeichnen. Dies könnte daher rühren, dass sich aktuell tendenziell jüngere Menschen, die keiner Risikogruppe angehören und erheblich seltener einer stationären Behandlung bedürfen, mit dem Virus infizieren und dass durch das umfangreiche Testkonzept eine gewisse Dunkelziffer symptomloser Infizierter aufgedeckt wird.

Die Erhebung der Hospitalisierungsdaten umfasst hierzu keine näheren Angaben. Diese werden statistisch nicht erfasst. Eine stationäre Behandlung von an COVID-19 erkrankten Personen erfolgt allerdings in der Regel aufgrund dieses Krankheitsbildes.

71. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Virologen und Epidemiologen, namentlich genannt, arbeiten in der „Taskforce Corona-Pandemie“ im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege mit, welche Experten und Wissenschaftler, namentlich genannt, beraten derzeit außerhalb der „Taskforce Corona-Pandemie“ die Staatsregierung im Umgang mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) und wo können Mitglieder des Landtags in diesem Zusammenhang Akten, Unterlagen oder Berichte über die Beratungen mit Experten, Wissenschaftlern und der Staatsregierung seit Beginn der Coronakrise einsehen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die „Taskforce Corona-Pandemie“ des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) besteht aus Mitarbeitern des StMGP.

Das StMGP wird von einer Vielzahl externer Experten beraten, beispielsweise von Beschäftigten des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) und den Bereichsleitern Gesundheit an den Regierungen. Im Bereich der Krankenhausversorgung haben teils persönliche, teils telefonische Gespräche mit dem Geschäftsführer des Klinikums Starnberg, dem Ärztlichen Direktor des Universitätsklinikums Großhadern und dem Chefarzt der Klinik für Hämatologie, Onkologie, Immunologie, Palliativmedizin, Infektiologie und Tropenmedizin der München Klinik Schwabing stattgefunden, die die Entscheidungsprozesse im Zusammenhang mit dem Erlass bzw. der Änderung von Allgemeinverfügungen vorbereitet und begleitet haben. Eine Abstimmung fand auch mit Vertretern der Kinder- und Jugendärzte statt, wie dem Chefarzt und Ärztlichen Direktor der Kinderklinik Dritter Orden in Passau.

Mit den Verbänden der Träger von Pflegeeinrichtungen wurden regelmäßig sowohl auf politischer Ebene als auch auf Fachebene Gespräche über die Ausgestaltung der Besuchs- und Betretungsverbote in stationären Pflegeeinrichtungen geführt. Zudem wurde ein Expertengremium zur Pandemieeindämmung in der Langzeitpflege einberufen, dem Vertreter aus dem Bereich der Pflegewissenschaft, der Medizin und der praktischen Pflege angehören.

Die Staatsregierung wird vom Dreierat Grundrechtsschutz beraten, um den bestmöglichen Ausgleich zwischen effektivem Infektionsschutz und geringstmöglichen Freiheitsbeschränkungen zu finden. Dieser Dreierat besteht aus der ehemaligen evangelischen Münchner Regionalbischöfin sowie den ehemaligen Präsidenten der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

Die Staatsregierung hat ihre Entscheidungen und ihre Strategie zur Eindämmung der Pandemie laufend und bei einer Vielzahl von Gelegenheiten öffentlich sowie gegenüber dem Landtag dargelegt und begründet. Über diese Entscheidungen und die zugrundeliegenden, veröffentlichten fachlichen Einschätzungen von Robert Koch-Institut (RKI), LGL und anderen sachverständigen Institutionen und Personen wird seit dem Frühjahr 2020 eine intensive öffentliche Debatte geführt. Flankierend zu Pressekonferenzen und Pressemitteilungen wird auf allen Medien-Kanälen der Staatsregierung fortlaufend aktuell über die Maßnahmen zu Bekämpfung der Corona-Pandemie berichtet.

Die wichtigsten Erkenntnisquellen des Normgebers waren die täglichen Lageberichte des RKI sowie die weiteren Meldungen, Empfehlungen und Erkenntnisse des RKI und des LGL. Diese Erkenntnisquellen – auch für die zurückliegenden Monate – sind auf der Internetseite des RKI beziehungsweise des LGL archiviert und dort weiterhin abrufbar. Umfangreiches Zahlen- und Datenmaterial zur Entwicklung des Infektionsgeschehens wird von RKI und LGL laufend aktuell veröffentlicht.

72. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP)
- Durch das Krankenhauszukunftsgesetz soll die digitale Infrastruktur in Krankenhäusern verbessert werden, wofür der Bund 3 Mrd. Euro investieren will, welche durch weitere Investitionsmittel der Bundesländer aufgestockt werden sollen, weswegen ich die Staatsregierung frage, wie sie die Fördergelder aus dem Krankenhauszukunftsfonds im Freistaat verteilen möchte, welcher Zeitplan für eine entsprechende Förderrichtlinie vorgesehen ist und in welchem Umfang die Staatsregierung Zuschüsse nach § 14a Satz 5 Abs. 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) gewähren wird, um die Fördersumme aus dem Fonds zu hebeln?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Krankenhauszukunftsgesetz sieht die Einrichtung eines Krankenhauszukunftsfonds mit einem Volumen von 3 Mrd. Euro (Bundesanteil) vor. Davon entfallen nach dem Königsteiner Schlüssel rund 465 Mio. Euro auf den Freistaat Bayern. Der Bund beteiligt sich zu 70 Prozent an der Finanzierung der Projekte. Die Kofinanzierung in Höhe der restlichen 30 Prozent ist entweder durch das Land, durch den Krankenhausträger oder beide gemeinsam zu erbringen. Bei einer Beteiligung des Freistaates Bayern an der Kofinanzierung wären hierfür bis zu 200 Mio. Euro an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich. Über die Beteiligung an der Kofinanzierung ist im Rahmen der Aufstellung des Haushalts zu entscheiden. Die Bundesmittel stehen den Krankenhäusern jedoch unabhängig davon, wer die Kofinanzierung letztlich übernimmt, in vollem Umfang zur Verfügung.

Über das konkrete Antragsverfahren können derzeit noch keine näheren Angaben gemacht werden. Nach den gesetzlichen Vorschriften hat das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) für wesentliche Fördertatbestände bis zum 30. November 2020 Förderrichtlinien zu erlassen und muss zudem Antragsformulare entwickeln. Außerdem hat das BAS für einige Förderbereiche IT-Dienstleister zu berechtigen und festzustellen, ob die beantragten Maßnahmen die gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Da sämtliche Vorarbeiten auf Bundesebene auch für das weitere Verfahren auf Landesebene maßgeblich sind, kann dieses erst dann konkretisiert werden, wenn die Bundesvorgaben vorliegen. Sobald dies der Fall ist, wird das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege über das konkrete weitere Vorgehen entscheiden und die Krankenhäuser hierüber in geeigneter Weise informieren.

73. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch war der Anteil der nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Personen, bei denen die bayerischen Gesundheitsämter alle Kontaktpersonen identifizieren konnten, warum wurden die Gesundheitsämter vom Referat 53 des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege angewiesen, einschlägige Medienanfragen nicht zu beantworten, und auf welcher rechtlichen Basis beruht diese Anweisung?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Zum Anteil der nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Personen, bei denen die bayerischen Gesundheitsämter alle Kontaktpersonen identifizieren konnten, liegen der Staatsregierung keine Daten vor. Selbstverständlich hat für die bayerischen Gesundheitsämter eine möglichst vollständige Ermittlung von Kontaktpersonen höchste Priorität, um ggf. eine Quarantäneverpflichtung auszusprechen. Die Möglichkeit zur Ermittlung aller Kontaktpersonen hängt aber naturgemäß auch vom Erinnerungsvermögen der Indexpersonen und der Kooperation der Bevölkerung ab.

Die Gesundheitsämter sehen sich mit einer sehr großen Zahl an Anfragen konfrontiert, die neben den vorrangigen Aufgaben des Contact Tracing und Containment zur Eindämmung der Corona-Pandemie nur schwer zu bewältigen sind. Deswegen gibt es von Seiten des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege das Angebot an die Gesundheitsämter, Anfragen zum Kontaktpersonenmanagement gebündelt durch das Staatsministerium zu beantworten, um die Gesundheitsämter zu entlasten. Eine entsprechende Anweisung, entsprechende Anfragen nicht zu beantworten, wurde zu keiner Zeit erteilt.

74. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, an welchen Kliniken in Bayern es spezifische Aufklärungs-, Beratungs- und Netzwerkangebote für Eltern mit Kindern unter zehn Jahren gibt, die nach dem amtlichen Diagnose-Klassifikationssystem eine Diagnose über eine „Variante der Geschlechtsentwicklung“ aufweisen, hält die Staatsregierung diese für ausreichend und was unternimmt sie, um diese Angebote zu verbessern?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Betreuung und Beratung von Eltern mit Kindern mit der Diagnose „Variante der Geschlechtsentwicklung“ erfolgen in der Regel an Universitätskliniken in spezialisierten endokrinologischen Ambulanzen, z. B. in der Kinder- und Poliklinik der Technischen Universität (TU) München, der Pädiatrischen Endokrinologie der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München, in spezialisierten Fachkliniken, wie z. B. der Klinik für Urologie, Andrologie und Kinderurologie des Klinikums Weiden, oder in Praxen von spezialisierten kinder- und jugendgynäkologischen Ärzten. Begleitend ist eine Unterstützung durch Kinder- und Jugendpsychiater/Psychologen/Psychotherapeuten erforderlich, wie sie z. B. an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik der LMU München angeboten wird. Sozialpädiatrische Zentren können dazu ergänzend beratend und vernetzend tätig werden.

Hinweise auf eine Unterversorgung mit derartigen Aufklärungs-, Beratungs- oder Netzwerkangeboten liegen der Staatsregierung nicht vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

75. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fachverfahren sind bereits an die eAkte Bayern angebunden, bis wann werden die restlichen Fachverfahren angebunden sein und bis wann wird ein vollumfänglicher digitaler Workflow in den Ministerien abgeschlossen implementiert sein?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Aktuell sind fünf Fachverfahren an die eAkte Bayern angebunden.

Weitere Fachverfahren können von den für die jeweiligen Fachverfahren verantwortlichen Ressorts in Eigenverantwortung angebunden werden. Das IT-DLZ (IT-DLZ = IT-Dienstleistungszentrum des Freistaates Bayern) stellt dazu die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen für die eAkte-Schnittstelle zur Verfügung. Es sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass ein vollumfänglicher digitaler Workflow auch im Fachverfahren ohne Integration in die eAkte Bayern möglich ist.

Die Staatskanzlei und die Ressorts planen grundsätzlich die Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung zeitnah für alle Beamten und Tarifbeschäftigten abzuschließen.